

Stadt Taucha

Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“

Umweltbericht

Planverfasser:



DNR Daab Nordheim Reutler
Partnerschaft > Architekten
Stadt- und Umweltplaner

Bearbeitung:

Dipl.-Ing., M.Sc. Cathleen Wentow

Planfassung:

Stand 26.06.2026

INHALTSVERZEICHNIS

UMWELTBERICHT	4
1. UMWELTPRÜFUNG – BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	4
2. INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS.....	4
3. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN GESETZEN UND FACHPLÄNEN	5
3.1 FACHGESETZE	5
3.2 FACHPLÄNE	6
3.2.1 Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm	6
3.2.2 Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, Braunkohlenplan.....	6
3.2.3 Flächennutzungsplan	8
4. BESCHREIBUNG DER UMWELT U. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN AUSWIRKUNGEN	9
4.1 SCHUTZGUT MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT	10
4.2 SCHUTZGÜTER PFLANZEN UND BIOTOPE.....	13
4.3 SCHUTZGUT TIERE	16
4.4 SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIelfALT	21
4.5 SCHUTZGUT BODEN	22
4.6 SCHUTZGUT FLÄCHE	24
4.7 SCHUTZGUT WASSER	26
4.8 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT	28
4.9 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	28
4.10 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	30
4.11 WECHSELWIRKUNGEN	30
4.12 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE	30
5. PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	32
6. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	34
7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	34
7.1 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	34
7.2 FLÄCHEN UND BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.....	37
7.3 SCHUTZ- UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	37
7.4 MAßNAHMEN ZUR VERMINDERUNG.....	38
7.5 MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH	39
7.6 HINWEISE IM BEBAUUNGSPLAN	40
8. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	42
8.1 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	42
8.2 TECHNISCHE VERFAHREN/ SCHWIERIGKEITEN BEI DER INFORMATIONSZUSAMMENSTELLUNG	42
8.3 MONITORINGKONZEPT	43
9. EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG.....	43
10. ZUSAMMENFASSUNG	45
QUELLEN UND LITERATUR	46

- Anlagen:
- **Anlage 1** – Biotoptypenkartierung
 - **Anlage 2** – Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung
 - **Anlage 3** - Maßnahmenblatt M1

Umweltbericht

1. Umweltprüfung – Belange des Umweltschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ der Stadt Taucha sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet dabei einen gesonderten Teil der Begründung. Auf Grundlage des Umweltberichtes erfolgen die erforderlichen grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan.

2. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6,5 ha. Es soll eine Angebotsplanung für die künftige Entwicklung des Geländes als Sport- und Freizeitzentrum erstellt werden. Es ist beabsichtigt, mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes das Bauplanungsrecht für das bestehende Sport- und Freizeitzentrum SG Taucha 99 e.V. zu schaffen.

Für das etablierte Sportgelände an der Kriekauer Straße soll Flexibilität in der künftigen sportlichen Ausrichtung, aber auch die Gestaltungsmöglichkeit im Sinne einer Nutzungserweiterung und Nutzungsänderung geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird als Angebotsplanung für die Freizeitnutzung im Bereich des Breitensports aufgestellt. Es soll Planungssicherheit für die Entwicklung des Sports innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geschaffen werden.

Die geplanten Anlagen im Plangebiet sollen zum Zwecke von Sport und Erholung entwickelt werden. Der gesamte Geltungsbereich (6,5 ha) wird als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Der Bebauungsplan „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ dient folgenden Zielen und Zwecken:

- Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die bauliche Nutzung und sämtliche bauliche Maßnahmen im Plangebiet
- Standortentwicklung und -sicherung des Bestandes zur Aufrechterhaltung der Sportstätte
- Ermittlung der Konfliktpotentiale und Abklärung des Eingriffs in die Umweltbelange
- Ermittlung von grünordnerischen Maßnahmen zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Auf der Grundlage der beabsichtigten Nutzung wird eine Prognose der Wirkfaktoren und ihrer Reichweiten erstellt. Daraus ableitend werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen flächen- und maßnahmenkonkret festgelegt.

3. Ziele des Umweltschutzes in Gesetzen und Fachplänen

3.1 Fachgesetze

Immissionsschutz

Die maßgebliche anzuwendende gesetzliche Grundlage ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den dazugehörigen Verordnungen. Ergänzend wird auf die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau – Bezug genommen.

Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die gesetzlichen Vorgaben und Begriffsbestimmungen geben die maßgeblichen Umweltqualitätsziele für den Immissionsschutz vor. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Umsetzung der Vorgaben sicherzustellen.

Bodenschutz und Altlasten

Maßgebliche anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) sowie das Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG).

Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

In § 1a BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Dabei wird auf die prioritäre Nutzung von Brachen, Nachverdichtung und Innenentwicklung verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Wasserschutz

Maßgebliche anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Die Gesetze gelten allgemein für oberirdische Gewässer und das Grundwasser.

Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung und Beeinträchtigung der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden. Bei Erdaufschlüssen ist das Grundwasser vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Regenwasser ist, soweit möglich, auf den Grundstücken zu versickern oder zu verwerten (z.B. zur Vegetationsbewässerung oder als Brauchwasser im Gebäude).

Natur- und Landschaftsschutz

Maßgebliche anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).

Entsprechend § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Der Verursacher eines Eingriffs gemäß BNatSchG ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Da das Vorhaben einen Eingriff gemäß BNatSchG darstellt, sind erforderliche Minimierungs- und Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen, zu ermitteln, festzusetzen bzw. schließlich umzusetzen.

3.2 Fachpläne

3.2.1 Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm

Der aktuelle Landesentwicklungsplan (LEP) des Freistaates Sachsen ist am 31.08.2013 in Kraft getreten. Der LEP enthält die Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen, insbesondere für den Bereich der Siedlungstätigkeit, der Infrastruktur, der Wirtschaft und der Ökologie. Im Anhang A 1 enthält der LEP fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms.

Die Festlegungen des LEP 2013 werden unter Kapitel 2. Übergeordnete Planungen in der Begründung zum Bebauungsplan aufgelistet. Der Bebauungsplan ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.

3.2.2 Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, Braunkohlenplan

Regionalplan

Die Stadt Taucha gehört zur Planungsregion Leipzig-Westsachsen. Der derzeit verbindliche Regionalplan Leipzig-Westsachsen ist am 16.12.2021 in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind unter Kapitel 2. Übergeordnete Planungen in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Der Bebauungsplan ist größtenteils den Zielen der Raumordnung angepasst.

Laut Karte 9 „Schutzgebiete Natur und Landschaft (Erläuterungskarte)“ liegt das Plangebiet angrenzend an das FFH-Gebiet und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue-Machern“.

Die Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Parthenaue-Machern“ wird durch die Stadt Taucha im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren bearbeitet und beantragt.

Gemäß der Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen (Festlegungskarte)“ liegt das Plangebiet im „Regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiet“.

Bezüglich des Siedlungsklimas werden für siedlungsklimatisch bedeutsame Räume folgende Ziele definiert:

LEP Z 4.1.4.1 Im Rahmen der Bauleitplanung sind die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung klimatisch wirksamer Freiräume sowie den Luftaustausch zu schaffen. Dazu soll der Übergang der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche in das Siedlungsgefüge so berücksichtigt werden, dass ihr Wirkungsbereich möglichst tief in die Siedlung hineinreicht.

Demnach ist in den festgelegten „Regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebieten“ insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, darauf zu achten, dass abriegelnde Be- und Verbauungen sowie Anlagen mit schädlichen und störenden Emissionen die bodennahen Luftströmungen in ihrem Verlauf nicht behindern oder mit Schadstoffen belasten. (LEP Begründung zu Z 4.1.4.1) Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereiche (Ventilationsbahnen, Kaltluftabflussbahnen und dazugehörige Kaltluftentstehungsgebiete) sind gemäß LEP Z 4.1.4.1 auszuschließen bzw. zu vermeiden; sie sind von Neubebauung bzw. Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten.

Mit der vorgelegten Planung im Rahmen des Bebauungsplanes kann diesen Zielen entsprochen werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes größtenteils auf die Festsetzung des Bestands der vorhandenen Sportstätte abzielt. Es werden mit Aufstellung des Bebauungsplanes nur in geringem Umfang Neuversiegelungen zulässig. Einerseits soll eine bereits versiegelte betonierte Fläche in TF 2 für die Errichtung eines Gebäudes genutzt. Die Errichtung eines weiteren Gebäudes wird als Ersatzneubau auf der derzeit bebauten Fläche TF 4 zulässig. Die Teilfläche TF 3 sollen ungedeckte Sportstätten und keine Gebäude entstehen. Auf der Teilfläche TF 5 ist die Anlage eines Sportfeldes vorgesehen. Die südlich im Geltungsbereich gelegene Baumgruppe wird durch Erhaltungsfestsetzung in ihrem Bestand gesichert.

Durch die Festsetzung einer artenreichen Wiesenfläche im süd-östlichen Bereich des Plangebietes werden in der vorgelegten Bauleitplanung die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung klimatisch wirksamer Freiräume sowie den Luftaustausch geschaffen.

In der Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans Westsachsen 2021 werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Der Geltungsbereich des B-Plans „Sport- und Freizeitzentrum Kriekauer Straße“ ist am Rand, aber nicht innerhalb des Vorranggebiet „Arten- und Biotopschutz“ und am Rand, aber nicht innerhalb des Regionalen Grünzugs gelegen, die beide die Partheaue umfassen.

Nachteilige Auswirkungen auf das LSG durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes können weitgehend ausgeschlossen werden, da der östlich angrenzende Gehölzbestand am östlichen Plangebietsrand erhalten bleibt.

Durch die Abstimmung der Planung mit den Zielen des Regionalplans Leipzig West werden raumordnerische Konflikte zu vermeiden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgten im Abgleich mit den genannten raumordnerischen Ausweisungen und Funktionen.

Landschaftsrahmenplan

In Sachsen übernehmen nach § 6 Abs. 4 SächsNatSchG die Regionalpläne zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne (Primärintegration). In der Karte A4-1 „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“ zum Landschaftsrahmenplan ist für den nördlichen Bereich des Geltungsbereichs als nachrichtliche Übernahme „Sport- und Parkanlagen“ und für den südlich anschließenden Bereich „Erhalt und Entwicklung von vorhandenem Grünland“ dargestellt.

3.2.3 Flächennutzungsplan

Für die Stadt Taucha liegt ein Flächennutzungsplan vor, der seit 14.05.1996 wirksam ist. Dieser wurde mit der 3. Änderung (wirksam seit 31.03.2025) aktualisiert.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Sportplatzes bis zum südwestlichen Bereich des Plangebiets als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche ausgewiesen. Die nordöstlich gelegene Fläche, die aktuell durch den Hundesportverein genutzt wird, ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Abb. Auszug Flächennutzungsplan, (Stand 31.03.2025), Geoportal Sachsen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen festgesetzt.

Die Darstellungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes stimmen nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein.

Landschaftsplan

Für die Stadt Taucha existiert kein eigenständiger, aktueller Landschaftsplan als separates Dokument. Stattdessen sind landschaftsplanerische Aussagen und Ziele in den Flächennutzungsplan (FNP) integriert. Die Grundlagen basieren auf dem Flächennutzungsplan von 1996, der zuletzt durch die 3. Änderung (wirksam seit 31.03.2025), aktualisiert wurde.

4. Beschreibung der Umwelt u. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Mit der Durchführung der Planung ergeben sich Auswirkungen auf die Umwelt. Diese können zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen. Die wesentlichsten nachteiligen Wirkungen von baulichen Nutzungen sind insbesondere:

- Versiegelung von Bodenflächen und Veränderung von Standorten für Pflanzen und Tiere;
- Verminderung der Grundwasseranreicherung und Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses;
- Veränderungen des Landschaftsbildes und des Ortsbilds;
- Erhöhung der besucherbedingten und verkehrsbedingten Immissionen durch Lärm und Abgase;
- Erhöhung der Lichtimmissionen durch betriebsbedingte Beleuchtung

Die nachfolgende Gliederung dieses Teils des Umweltberichtes erfolgt nach den Schutzgütern/Umweltmedien, deren Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen sind. Innerhalb der einzelnen Kapitel werden gemäß Anlage 1 des BauGB jeweils die folgenden beiden Punkte behandelt:

A) Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich durch die Planung beeinflussten Gebiete (Anlage 1 Nr. 2 a, BauGB) sowie die derzeitigen relevanten Umweltprobleme

B) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung inklusive der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung und der Auswirkungen auf andere Pläne und Programme (Anlage 1 Nr. 2 b, BauGB).

Die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 Nr.2 a, BauGB) wird zusammengefasst in Kapitel 6 behandelt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen (Anlage 1 Nr.2 c, BauGB) werden gesondert in Kapitel 7 erläutert.

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu zählen insbesondere

- der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen,
- der Schutz vor Gefahren durch Bodenverunreinigungen,
- die durch den Bebauungsplan zu erwartenden klimatischen Veränderungen, soweit sie sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs auswirken,
- Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

A) Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Die bereits gut ausgebauten Freiflächen des Plangebietes werden für sportliche Zwecke genutzt. Aktuell sind die Flächen des Sport- und Freizeitzentrums auf in mehrere Teilspielfelder und Anlagen aufgeteilt. Das ist das für Fußball-Ligaspiele genutzte Rasengroßspielfeld mit umgebenden Leichtathletikanlagen, welche in den nördlich und südlich liegenden Kreisbogensegmenten der Laufbahn untergebracht sind. Umgeben werden die genannten Felder von der 400 m Rundlaufbahn. Für das Rasengroßspielfeld und die Leichtathletikanlagen besteht eine neu gebaute Flutlichtanlage.

Die Leichtathletikanlage mit Kampfbahn Typ C wurde 2019 komplett saniert und verfügt über folgende Ausstattung:

- 4 Kreisbogenbahnen (400 m),
- 6 Einzelbahnen für die geraden Sprint- und Hürdenstrecken,
- Hochsprunganlage im südlichen Segment, Anlaufrichtung nach Norden (transportable Sprungkissen),
- kombinierte Dreifach-Anlage für Weit- und Dreisprung im nördlichen Segment, Anlauf nach Westen,
- kombinierte Diskus- und Hammerwurfanlage im südlichen Segment, Wurfrichtung nach Norden
- Speerwurfanlage im südlichen Segment, Wurfrichtung nach Norden
- Kugelstoßtrainingsanlage

Nördlich des Rasengroßspielfeldes grenzt das kleinere Kunstrasenspielfeld an, welches bereits über eine kleiner dimensionierte Flutlichtanlage verfügt. Dieses Feld wird überwiegend für das Fußballtraining genutzt. Westlich des Rasengroßspielfeldes befindet sich die Zuschauertribüne,

das Funktionsgebäude mit Sozialtrakt, Imbissbetrieb und Verwaltung. An der Kriekauer Straße, nord-westlich im Geltungsbereich sind Besucherparkplätze angeordnet, die durch Verkehrsbegeleitgrün mit heimischen und nicht heimischen Heckenpflanzen sowie und Gehölzflächen mit heimischen Baum- und Straucharten umgeben sind und sich dadurch optisch und funktional gut von den Sportplatzflächen abgegrenzt werden.

Weitere Kleinspielfelder und Kleinsportanlagen für Volleyball und Fußball befinden sich westlich des Großspielfeldes. Im südlichen Bereich besteht ein Hundesportplatz und das Vereinsgebäude des Kegelvereins KSV Blau-Gelb-Taucha e.V.. Die süd-östlich gelegene Rasenfläche wird zeitweise als Veranstaltungsort für Zirkusveranstaltungen genutzt.

Östlich des Geltungsbereiches schließt direkt die Partheaue an. Entlang des östlichen Zaunes, jedoch teilweise noch innerhalb des Plangebietes, stockt eine Gehölzreihe aus hohen Laubbäumen mit dichten Gebüsch im Unterwuchs, die sich im östlich angrenzenden FFH-Gebiet Nr. 212 „Partheaue“ fortsetzt.

Das Plangebiet wird durch Wegeverbindungen und Zufahrten erschlossen. Eine Zufahrt erschließt die nördlichen Parkplätze. Eine zweite Zufahrt erschließt das Gebäude des Kegelvereins. Weitere Wegeverbindungen bestehen zwischen den verschiedenen bereits ausgebauten Spielfeldern. Ein öffentlicher Radweg entlang der Kriekauer Straße mit einer flankierenden Baumreihe befindet sich westlich neben der Veranstaltungsfläche.

Das Gelände ist mit einer Höhe von 121 bis 122 m ü. NHN überwiegend eben. Es sind weitreichende Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft möglich. Das Plangebiet schließt an das Stadtgefüge der Stadt Taucha an und ist gut per Rad oder zu Fuß erreichbar.

Der Zu- und Abgangsverkehr in Plangebiet ist in Abhängigkeit von den Nutzungszeiten schwankend. Demzufolge sind auch die ausgehenden Schall-, Staub- und Luftschadstoffimmissionen von den Verkehrsflächen im Plangebiet schwankend. Westlich des Plangebietes grenzt die Kriekauer Straße an, von der ebenfalls Schall-, Staub- und Luftschadstoffimmissionen ausgehen. Es besteht dadurch jedoch keine erhebliche Immissionsbelastung im Plangebiet.

Lärm

In einer schalltechnischen Untersuchung¹ wurden Erhebungen der Immissionsbelastungen infolge Sportanlagenlärm (Szenarien des gegenwärtigen Zustands und des geplanten Zustands, jeweils ausgehend vom Plangebiet) durchgeführt. Die Sportanlage wurde dabei gemäß 18. BImSchV² beurteilt.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der Beurteilungs- und Spitzenpegel gemäß 18. BImSchV an allen Immissionsorten in sämtlichen Beurteilungszeiträumen eingehalten werden. Somit ist der Sportanlagen-Trainingsbetrieb und der Sportanlagen-Spielbetrieb in der bestehenden Situation im Hinblick auf den Schallimmissionsschutz als unkritisch einzuschätzen.

¹ GAF - Gesellschaft für Akustik und Fahrzeugmeßwesen mbH Zwickau/Leipzig, Schalltechnische Untersuchung, Zwickau, 02.12.2024

² 18. BImSchV, Sportanlagenlärmschutzverordnung in der Fassung 2017

Das Plangebiet hat eine hohe Wertigkeit für die Erholung. Erhebliche Umweltprobleme für Mensch, Gesundheit und Bevölkerung gehen gegenwärtig nicht von diesem Standort aus.

B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird das Plangebiet geringfügig verändert und entsprechend des zukünftigen Bedarfs ergänzt. Die bereits angelegten Sportfelder bleiben weitestgehend bestehen. Die geplanten baulichen Anlagen auf den zu entwickelnden Flächen sollen zum Zwecke von Sport und Erholung entwickelt werden.

Die nördliche Zufahrt zur Erschließung des Parkplatzes sowie die Stellplatzanlage selbst bleiben im Bestand erhalten. Die zweite Zufahrtstraße im zentralen Bereich des Plangebietes wird mehr Fläche als im Bestand einnehmen und zudem weitere Stellplatzflächen angliedern. Dafür sind Baumfällungen der dort befindlichen Großbäume erforderlich.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Errichtung eines Gebäudes auf der Fläche TF 2 zulässig. Dafür wird größtenteils eine bereits versiegelte Fläche genutzt. Auf den weiteren Flächen für Gemeinbedarf für sportliche Zwecke bereitet der Bebauungsplan auf TF 4 ein weiteres Gebäude als Ersatzneubau auf der bereits bebauten Fläche vor. Auf den Flächen TF 3 und TF 5 wird die Anlage weiterer ungedeckte Sportplatzflächen wie Tennisplätze und ein Fußballfeld zulässig.

Der öffentliche Radweg an der Kriekauer Straße sowie die flankierende Baumreihe bleiben erhalten. Der Radweg bindet das Plangebiet an die nähere Umgebung, wie das Stadtgefüge und den angrenzenden Landschaftsraum, an, ist jedoch nicht Bestandteil einer übergeordneten oder überregionalen Radwegeverbindung.

Sehr umfänglich bleibt der im Plangebiet befindliche Gehölzbestand durch die Festsetzung der Maßnahmenflächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erhalten. Das gilt vor allem für die rahmenden Großbaumbestände am Großspielfeld der Fläche TF 1. Der Gehölzstreifen mit dem Großbaumbestand und Strauchunterwuchs am südöstlichen Plangebietsrand wird ebenfalls als Maßnahmenfläche zum Erhalt festgesetzt.

Die Baumreihe im Bereich der Flächen TF 3, TF 4 und TF 5 können zugunsten einer flexiblen Nutzung der Flächen für die geplanten Sportplatzanlagen nicht zum Erhalt festgesetzt werden.

Die Flächen des Plangebietes sollen mit Umsetzung der Planung weiterhin dem Aufenthalt und der Erholung dienen. Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen für sportliche Zwecke werden die geplanten Gebäude sinnvoll ergänzt und eingeordnet.

Während der Baumaßnahmen und sind temporäre Beeinträchtigungen im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen in der Folge von Bautätigkeiten werden jedoch durch die ausreichende Entfernung zur nächst gelegenen Wohnbebauung in der Ortslage Taucha nicht erwartet. Eine intensivere Nutzung des Plangebietes durch das erweiterte Angebot und die zusätzliche Anlage von Sportplatzflächen mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist zu erwarten. Durch die Umgestaltung des Plangebietes mit Gebäuden und Anlagen, die vorrangig dem Sport und damit der aktiven Erholung dienen, wird die Erholungsfunktion gefördert. Insgesamt ist bei einer Durchführung der Planung von positiven Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Mensch auszugehen. Die bestehenden Erholungsfunktionen, werden durch weitere erholungsbezogene Angebote ergänzt und die Aufenthaltsqualität gesteigert.

Lärm

Die Ergebnisse der Berechnungen für das Szenarium „Training Plan“ zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der Beurteilungspegel gemäß 18. BImSchV an allen Immissionsorten in sämtlichen Beurteilungszeiträumen eingehalten werden. Somit ist der Sportanlagen Planbetrieb im Szenarium „Training Plan“ mit den angegebenen Lärm-Emissionskontingenten für die noch vakanten Teilflächen des Sport- und Freizeitzentrums Kriekauer Straße inklusive geplanter haustechnischer Anlagen immissionsunkritisch möglich.

Mit der Umsetzung der Planung ist mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit auszugehen.

4.2 Schutzgüter Pflanzen und Biotope

A) Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Potenziell natürliche Vegetation

Die Potenzielle natürliche Vegetation (PNV) ist der gedanklich konstruierte Zustand einer höchst entwickelten Vegetation (Schlussgesellschaft, in Sachsen meist eine Schlusswaldgesellschaft), wie er sich unter gegenwärtigen Standortbedingungen bei Ausbleiben menschlicher Einflüsse einstellen würde.

Für die PNV im Plangebiet ist im nord-östlichen Bereich des Plangebietes im ca. 100 – Meter-Streifen bis zum Flussverlauf der östlich verlaufenden Parthe ein:

- **Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald** (Gruppe: Erlen-Eschen-Auen-, Quell- und Niederrungswälder)

und im westlich angrenzenden Bereich ein:

- **Typischer Hainbuchen-Traubeneichenwald im Komplex mit Grasreichem Hainbuchen-Traubeneichenwald** (Gruppe: Linden-Hainbuchen-Traubeneichenwälder grundwasserferner Standorte)

Die PNV wurde der Karte „Potentielle natürliche Vegetation (pnV)“ des Freistaates Sachsen entnommen (www.geoportal.sachsen.de)

Eine Interpretation von Angaben zur PNV ermöglicht Aussagen zum ökologischen Grundgerüst und zum naturräumlichen Potenzial eines Gebiets. Aus der PNV lassen sich Aussagen für die Eignung der Nutzungsart, die Verwendung standortgerechter Gehölze und Möglichkeiten für den Biotopschutz ableiten.

Folgende Baumarten zählen zu den Pflanzengesellschaften des **Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald**:

<u>Bäume:</u>	<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarz-Erle
	<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
	<i>Prunus padus</i>	-	Gewöhnliche Traubenkirsche
	<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
	<i>Ulmus laevis</i>	-	Flatter-Ulme

<i>Ulmus minor</i>	-	Feld-Ulme
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Acr campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Salix fragilis</i>	-	Bruch-Weide

Folgende Baumarten zählen zu den Pflanzengesellschaften des **Typischen Hainbuchen-Traubeneichenwalds**:

<u>Bäume:</u>	<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche
	<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
	<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde
	<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
	<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
	<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
	<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche

Stieleiche und Gewöhnliche Esche machen einen großen Anteil der Baumarten im Plangebiet aus. Folgende vorkommende Arten im Plangebiet entsprechen der PNV:

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Flora

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen im Jahr 2025 und 2026 wurden die Biotop- und Flächennutzungstypen im Plangebiet aufgenommen. Die vorkommenden vegetationsbestimmten Biotoptypen im Plangebiet sind:

- Baumreihe, Baumgruppe, Einzelbäume
- Sonstige flächige Gehölzpflanzung (Gebüsch) mit überwiegend gebietsheimischen Straucharten (Laubgehölze)
- sonstige Grünanlage, Verkehrsgrün
- intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte
- Anderweitige Abstandsfläche, gestaltet

Das Plangebiet ist vorrangig gekennzeichnet durch die großflächigen Sportplatzanlagen, die in mehrere Teilspielfelder und Anlagen aufgeteilt sind. Das Rasengroßspielfeld ist von Leichtathletikanlagen umgeben, welche in den nördlich und südlich liegenden Kreisbogensegmenten der Laufbahn untergebracht sind. Umgeben werden die genannten Felder von der 400 m Rundlaufbahn. Nördlich des Rasengroßspielfeldes grenzt das kleinere Kunstrasenspielfeld an. An der Kriekauer Straße sind Besucherparkplätze angeordnet, sowie weitere Kleinspielfelder und Kleinsportanlagen.

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Hundesportplatz mit einer intensiv gepflegten Rasenfläche. Südlich des Hundesportplatzes besteht ein Gehölzstreifen mit Groß-

baumbestand und Strauchunterwuchs. Südwestlich besteht eine Mähwiese, die zeitweise für Veranstaltungen genutzt wird. Im zentralen Bereich entlang der Zufahrtstraße zum Gebäude des Kegelvereins sowie neben dem Gebäude bestehen weitere Baumreihen jüngeren Alters.

Die Baumgruppen, die die Sportfelder einrahmen, haben eine abschirmende Funktion zum östlich angrenzenden FFH-Gebiet „Partheaue-Machern“. Diese Baumgruppen sind durch den Großbaumbestand und einen dichten Strauchunterwuchs geprägt. Eine Baumreihe verläuft entlang des Radweges an der Kriekauer Straße. Die Gehölzbestände im Plangebiet sind präsent und nehmen einen bedeutenden Anteil im Plangebiet ein.

Der vorhandene Baumbestand³ im Plangebiet setzt sich vorrangig aus Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) zusammen. Folgende Gehölzarten bilden den Baumbestand im Plangebiet:

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Roskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
- Bergulme (*Ulmus glabra*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Blut-Pflaume (*Prunus cerasifera*)
- Zier-Apfel (*Malus domestica*)
- Hybridpappel (*Populus ssp. hybr.*)

Die im Plangebiet befindlichen Zufahrtstraße sind asphaltiert und Erschließungswege sind vorrangig mit Betonsteinpflaster befestigt. Durch die intensive Nutzung des Plangebietes sowie die Standortveränderung infolge der anthropogenen Überprägung sind nur noch wenige standortgerechte faunistische Arten anzutreffen. Da mit der Veränderung der standörtlichen Gegebenheiten auch die Veränderung der Artenzusammensetzung einherging, wurden viele standortspezifische Arten verdrängt. Die prägenden Großbaumbestände mit Strauchunterwuchs sind jedoch für eine Vielzahl der im Gebiet vorkommenden Tier- und Vogelarten als Lebensraum von besonderer Bedeutung.

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb des Verbreitungsgebiets der sechs, in Sachsen vorkommenden, Anhang IV-Arten der Farn- und Blütenpflanzen. Ebenso sind die Standortbedingungen für das Vorkommen dieser Pflanzen ungeeignet, wodurch eine weitere Betrachtung ausgeschlossen werden kann.

B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Ausnutzung des gemäß Bebauungsplan zulässigen Umfangs an baulichen Anlagen können einschließlich der Verkehrsanlagen 5.835 m² (9 %) versiegelt werden. Im Bestand sind hinge-

³ laut Baumkataster des „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“

gen 7.008 m² (11 %) Fläche versiegelt. Die Planung sieht entsprechend eine Entsiegelung von ca. 1.173 m² vollverseigelter Fläche vor, die im Zuge der Planung gärtnerisch angelegt und gestaltet wird und wieder als Vegetationsstandort zur Verfügung stehen wird. Für die Neuanlage von Sportanlagen sind die Gehölzrodung von Strauchflächen mit gebietsheimischen Arten sowie Baumfällungen erforderlich. Die betreffenden Pflanzenstandorte gehen damit verloren. Für die neu anzulegenden Sportplatzflächen werden die bestehenden Mähwiesen in Plangebiet überplant.

Die Zusammensetzung der Vegetation im Plangebiet wird mit Umsetzung der Planung nur geringfügig verändert. Größtenteils sieht die Planung den Erhalt der Gehölzstrukturen mit erhaltenswertem Großbaumbestand vor.

Die Anlage neuer Gebäude und Flächen für Erholung und sportliche Aktivitäten stellt bei Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme M1 keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen und Biotope dar.

4.3 Schutzgut Tiere

Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag⁴ (AFB) erarbeitet. Im vorliegenden AFB wurde geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) auf wertgebende Arten (europarechtlich geschützte Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie national streng geschützte Tier- und Pflanzenarten) eintreten können.

Bereits im Jahr 2022 wurden für einen maßnahmebezogenen AFB zum Neubau einer Flutlichtanlage auf dem Großspielfeld die Durchführung faunistischer Erfassungen und die Erstellung einer FFH-Vorprüfung durchgeführt (BioCart 2023)⁵. Für den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Bestandsdaten aus dem Jahr 2022 verwendet. Zusätzlich wurde die Brutvogelfauna des Plangebietes im Jahr 2024 erneut untersucht, da das aktuelle Plangebiet nicht durch das Untersuchungsgebiet im Jahr 2022 vollumfänglich abgedeckt wurde.

Avifauna

Zur Ermittlung der Anzahl der tatsächlich planerisch relevanten Vogelarten wurde im Jahr 2022 und ergänzend im Jahr 2024 eine flächige Brutvogelerfassung nach dem Methodenstandard gemäß SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Als Wirkbereich wurde eine Pufferzone von 100 Meter um den Geltungsbereich in die Untersuchungen einbezogen. Mit der Erfassung der Brutvögel im Jahr 2024 konnten im Vorhabengebiet und im näheren Umfeld 154 Brutpaare von 33 Vogelarten festgestellt, für welche sichere Brutnachweise bzw. begründeter Brutverdacht vorliegen. Es ist keine Art im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Nach BNatSchG sind alle Arten mindestens als „besonders geschützt“ eingestuft, darüber hinaus wurde mit dem Grünspecht (*Picus viridis*) eine als "streng geschützt" klassifizierte Vogelart brütend im Pufferbereich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angetroffen.

⁴ BioCart, Ökologische Gutachten & Studien Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Taucha, Januar 2025

⁵ BioCart, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. FFH-Vorprüfung zum Vorhaben Erweiterung LED-Flutlichtanlage auf dem Sport- und Freizeitzentrum Taucha am Rasengroßspielfeld und den Leichtathletikanlagen. – Gutachten im Auftrag der GBV Taucha mbH, 2023

Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung haben demnach die Arten Gartenrotschwanz (*Phoenic phoenicurus*) und Grünspecht (*Picus viridis*). Alle anderen Arten gehören zu den sogenannten häufigen Brutvogelarten und ‚Allerweltsarten‘.

Die Artenzahl von 33 Brutvogelarten ist in Anbetracht der randstädtischen Lage hoch und spiegelt die grenzlinienreiche und strukturreiche Park-Offenlandsituation der Partheaue wider. Hinzu kommen weitere Arten, welche das Gebiet als Nahrungsgäste oder Durchzügler nutzen. Die Brutvogelfauna kann insgesamt als typisch für die Partheaue angesehen werden. Es sind die typischen Arten der Parks, der Gärten und Siedlungen vorhanden.

Amphibien und Reptilien

Wegen des Fehlens von geeigneten Stillgewässern muss im Plangebiet nicht mit dem Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten gerechnet werden. Von Reptilienarten liegen ebenfalls keine historischen Nachweise von Vorkommen vor. Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) werden die Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Zudem ist die Wirkempfindlichkeit nicht gegeben. Reptilien und Amphibien wurden als nicht relevant abgeschichtet und daher nicht weiter geprüft.

Fledermäuse

Zur Erlangung aktueller Bestandsdaten wurde im Jahr 2022 für den Artenschutzfachbeitrag zur Errichtung der Flutlichtanlage (BioCart 2023) eine akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Das untersuchte Gebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und darüber hinaus einen Teil des Gehölzbestandes des Parks am Schöppenteich östlich des Plangebietes sowie den dortigen Parthelauf.

Unter den Fledermäusen konnten bei den Detektorbegehungen und durch die Ruferfassungen mittels Batcorder im Untersuchungsgebiet im Jahr 2022 neun Arten auf Nahrungssuche und bei Transferflügen nachgewiesen werden. Das sind folgende Arten:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus et pygmaeus*)

Alle Arten gehören zum Anhang IV der FFH-Richtlinie und sind in Deutschland streng geschützt. Von keiner Fledermausart wurden bei den Vor-Ortbegehungen Quartiere im Vorhaben-gebiet gefunden. Auffällige Hinweise auf das Vorhandensein von Quartieren durch schwärmende Tiere oder Ein- und Ausflüge wurden nicht erbracht.

weitere Säugetiere

Da mit der Parthe zumindest für die Migration und teilweise als Nahrungshabitat ein geeignetes Gewässer im Umfeld des Plangebietes vorhanden ist, wurden Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) geprüft. Beide Arten sind laut BNatSchG streng geschützt sowie als Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelistet. Als Gewässerbewohner können sie potenziell

überall am Ufer der Parthe vorkommen. Für den Fischotter ist das Vorkommen an der Parthe im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Für den Biber ist an der Parthe im Tauchaer Stadtgebiet noch kein ansässiges Vorkommen bekannt, nur mit umherwandernden Tieren ist zu rechnen. Trotz intensiver Suche nach Fraßspuren im weiteren Umfeld entlang der Parthe gelangen keine Hinweise auf das aktuelle Vorkommen des Bibers.

Es sind in den Eingriffsbereichen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Säugetierarten bekannt und auch aufgrund der Habitatsituation ausgeschlossen.

Insekten und andere Wirbellose

Nach Abschichtung und Relevanzprüfung im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages verbleiben keine als für das Vorhaben relevante Arten und werden daher im Folgenden nicht weiter geprüft. Streng geschützte Libellenarten des Anhang II der FFH-Richtlinie weisen im Vorhabengebiet keine Vorkommen auf. Im betreffenden Flussabschnitt wurden im Rahmen der Erarbeitung des AFB zur Flutlichtanlage (BIOCARD 2023) Libellenarten festgestellt, die als nicht streng geschützt gelten. Andere streng geschützte wirbellose Arten im betreffenden Partheabschnitt finden keine geeigneten Habitate vor, bzw. haben keine Wirkempfindlichkeit.

Nachaktive und streng geschützte Schmetterlingsarten kommen im Gebiet nach aktueller Datenlage nicht vor, ihr Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eingriffe in die Gehölzbestände werden aufgrund der Anlage der von Sportplatzflächen stattfinden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter holzbewohnender Käfer (Eremit, Großer Goldkäfer) sind jedoch nicht betroffen.

Zusammenfassung

Im Plangebiet sowie im weiteren Pufferbereich von 100 Metern um den Geltungsbereich wurde das Vorkommen europäischer Vogelarten, Fledermäuse, weiterer Säugetiere belegt. In der Artengruppe der Insekten kann das Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten nicht ausgeschlossen werden. Die Artenvielfalt der Tiere ist im Plangebiet als mittel einzuschätzen. Die vorherrschenden Biotope des Plangebietes und der Umgebung bieten den registrierten Arten geeignete Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitate. Wertgebende, gefährdete und/oder geschützte Tierarten wurden kartiert.

B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Avifauna

Baubedingtes Fällen von Bäumen wird mit Umsetzung der Planung im Bereich der zentralen Zufahrtstraße, des Gebäudeneubaus in Teilfläche TF 4 sowie mit Anlage des Rasenspielfeldes auf Teilfläche TF 5 stattfinden. Die Entfernung von Gebüsch ist im Zuge der Anlage von Tennisplätzen im Bereich der Teilfläche TF 3 geplant.

Laut Karte 1 des Artenschutzfachbeitrages⁶: „Reviere der Brutvögel“ befinden sich in diesen Gehölzstrukturen Habitate der Arten Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Bachstelze (*Motacilla alba*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*), die als häufige Brutvogelarten gelten sowie Zilpzalp

⁶ BioCart, Ökologische Gutachten & Studien Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Taucha, Januar 2025

(*Phylloscopus collybita*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) als „Allerweltsarten“ in den betroffenen Gebüschstrukturen. Am Gebäude des Kegelveins, welches zugunsten eines Ersatzneubaus auf Teilfläche TF 4 zurückgebaut werden soll, befinden sich Habitate des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperlings (*Passer domesticus*).

Zum Schutz der Brutvogelarten sind die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen laut Kapitel 22.3 des vorliegenden Umweltberichtes zu verwirklichen. Nur unter tatsächlicher Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

Amphibien und Reptilien

Reptilien und Amphibien wurden als nicht relevant abgeschichtet und daher nicht weiter geprüft. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit Amphibien und Reptilien können mit Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Es sind in den Eingriffsbereichen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten bekannt. Insbesondere Wochenstuben sind nicht bekannt. Das Vorhandensein von einzelnen Sommerquartieren in Baumhöhlen kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Da die Planungen absehbar mit Eingriffen in Gehölzbestände ohne Baumhöhlen verbunden sind, kann es nicht zur Tötung von Individuen in Baumhöhlen kommen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Tötung von Individuen zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung laut § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG der genannten geschützten Fledermausarten wird nicht erfüllt.

Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse können durch die betriebsbedingte zeitweise künstliche Beleuchtung durch die Flutlichtanlage entstehen. Das kann in den Jagdhabitaten entlang der Parthe, aber auch im Plangebiet selbst relevant sein. Unerwünschten Abstrahlungen können durch die Vermeidungsmaßnahmen „V_{AFB}1 – Minimierung der Nutzungszeiten Flutlichtanlage“ und „V_{AFB}3 – Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung“ so abgemildert werden, dass sie dort kaum noch relevant sind. Die Ausgleichsmaßnahme „A_{AFB}1 – Lückenschluss der Gehölzpflanzungen östlich des SFZ“ kann die Lichtabschattung mit Hilfe einer verbesserten natürlichen Abschirmung noch soweit verbessern, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die genannten Fledermausarten nicht mehr erfüllt wird.

Die bisher nachtdunkle Habitatsituation der Jagdgebiete entlang der Parthe kann sich durch ungewollte Abstrahlung von der Flutlichtanlage negativ verändern und das Gebiet kann für jagende Fledermäuse nachhaltig entwertet werden. Unerwünschte Abstrahlungen können durch die Vermeidungsmaßnahmen „V_{AFB}1 – Minimierung der Nutzungszeiten Flutlichtanlage“ und „V_{AFB}3 – Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung“ so abgemildert werden, dass sie dort kaum noch relevant sind. Die Ausgleichsmaßnahme „A_{AFB}1 – Lückenschluss der Gehölzpflanzungen östlich des SFZ“ kann die Lichtabschattung mit Hilfe einer verbesserten natürlichen Abschirmung noch soweit verbessern, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die genannten Fledermausarten nicht mehr erfüllt wird.

Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „V_{AFB}2 – Wahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung“ kann diesen Effekt verhindern bzw. erheblich reduzieren. Für die Artengruppe der Fledermäuse ist diese Vermeidungsmaßnahme essenziell.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist bei Umsetzung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit keiner dauerhaften Schädigung von Habitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

weitere Säugetiere

Die Bauarbeiten finden tagsüber statt und stellen daher kein erhöhtes Unfallrisiko für die dämmerungs- und nachtaktiven Säugetiere dar. An der Parthe entstehen während der Bauarbeiten keine Zwangspässe, welche bspw. Fischotter bei Wanderungen auf befahrene Verkehrswege zwingen. Es entstehen keine tiefen Baugruben, in welche Tiere hineinfallen und nicht mehr entkommen können. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit einer Tötung von Individuen zu rechnen. Der Tatbestand der Tötung laut § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG der genannten geschützten Tierarten wird nicht erfüllt.

Eine ausschließlich tagsüber auftretende baubedingte Lärmemission durch die Bauarbeiten hat bei den beiden wassergebundenen Säugerarten Fischotter und Biber keine erheblichen Auswirkungen. Bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten befinden sich ausreichend weit entfernt und sind vom Vorhabengebiet nicht bekannt.

Störungen können durch die betriebsbedingte zeitweise künstliche Beleuchtung durch die Flutlichtanlage entstehen. Für die beiden Säugerarten ist diese lediglich an der Parthe selbst relevant. Entstehen kann dort an der Parthe eine zusätzliche Beleuchtung nur infolge von Abstrahlungen. Solche unerwünschten Abstrahlungen können durch die Vermeidungsmaßnahmen „V_{AFB}1 – Minimierung der Nutzungszeiten Flutlichtanlage“ und „V_{AFB}3 – Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung“ so abgemildert werden, dass sie dort kaum noch relevant sind. Die Ausgleichsmaßnahme „A_{AFB}1 – Lückenschluss der Gehölzpflanzungen östlich des SFZ“ kann die Lichtabschattung mit Hilfe einer verbesserten natürlichen Abschirmung noch soweit verbessern, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung für die genannten Säugetierarten nicht mehr erfüllt wird.

Mit Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen kann der Tatbestand der Störung laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner dauerhaften Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Säugetieren zu rechnen, da diese aufgrund der Habitatsituation ausgeschlossen sind. Der Tatbestand der Schädigung laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Insekten und andere Wirbellose

Dem Vorsorgeprinzip und dem worst-case-Ansatz folgend, werden für nachaktive und licht sensible Insekten gleichfalls Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, da ihr Vorkommen nicht gänzlich aufgeschlossen werden kann. Diese decken sich mit den Maßnahmen für die anderen Artengruppen, insbesondere zu den Fledermäusen, da hier die gleichen Wirkmechanismen und Wirkungen durch künstliches Licht auftreten.

Bei Ausnutzung der gemäß Bebauungsplan zulässigen Flächen für bauliche Anlagen zur Sport- und Erholungsnutzung, Gebäuden, Zuwegungen und Stellflächen gehen Tierlebensräume punktuell im Plangebiet verloren. Betrachtungsrelevant sind Säugetiere, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien sowie Insekten. Bei Neuversiegelungen durch Gebäude werden zugleich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehende Grün- und Gehölzstrukturen überplant. Unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des Bebauungsplanes sowie artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wer-

den, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fauna zu erwarten. Die Realisierung weiterführender, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen („CEF-measures“) ist nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die oben aufgeführten Tierarten die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG gilt. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt mit Umsetzung des Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten) und der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL vor.

4.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der biologischen Vielfalt lassen sich aus der Bestandssituation von Flora und Fauna folgende Schlüsse ableiten:

Die Artenvielfalt im Untersuchungsgebiet ist mittel. Ebenso die Vielfalt zwischen den Arten. Es konnten im 6,5 ha großen Plangebiet 7 Biotoptypen mit Vegetation nachgewiesen werden. Die Vielfalt der Biotoptypen ist damit als mittelmäßig zu bewerten. Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist überwiegend auf den anthropogen geprägten Standort zurückzuführen und vor diesem Hintergrund zu betrachten und zu interpretieren. Sie spiegelt in diesem Sinne eine Vorbelastung wider. Eine Bestandsanalyse ist daher auch unter dem Gesichtspunkt einer standorttypischen Vielfalt zu betrachten.

Die potenziell natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet besteht aus Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und Typischer Hainbuchen-Traubeneichenwald im Komplex mit Grasreichem Hainbuchen-Traubeneichenwald. Von diesen ursprünglichen Waldgesellschaften sind im Plangebiet typische Baumarten vorhanden. Vorrangig sind die Großbaumbestände, die die Sportfelder einrahmen durch typische Gehölzarten wie Sieleiche (*Quercus robur*) und Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) dieser Waldgesellschaften geprägt. Diese Großbaumbestände bedecken ca. 11 % der Plangebietsfläche.

Weitere wertgebende Biotope sind die vorkommenden flächigen Gehölzpflanzungen mit überwiegend gebietsheimischen Straucharten, die als Brut- und Nahrungshabitate für die vorkommende Fauna im Plangebiet von Bedeutung sind. Diese nehmen ca. 4 % der Plangebietsfläche ein. Die ermittelte Artenzahl von 33 Brutvogelarten ist in Anbetracht der randstädtischen Lage des Plangebietes hoch und ist auch auf die Nähe zur strukturreichen Park-Offenlandsituation der Partheaue zurückzuführen. Die weiteren Grünflächen sind als Verkehrsbegleitgrün und anderweitig gestaltete Abstandflächen von untergeordneter Bedeutung für die Biologische Vielfalt im Plangebiet.

Zu den Sportplatzflächen sind 44 % der Flächen im Plangebiet zu zählen. Ein Großteil der vorkommenden Biotope ist demnach durch anthropogene Einflüsse verändert worden, was sich auch in der floristischen und faunistischen Artenvielfalt im Plangebiet widerspiegelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen ist. Die Biologische Vielfalt ist als „mittel“ zu bewerten. Wertgebende Baumbestände sowie besonders geschützte Tierarten sind im Plangebiet jedoch vorhanden.

B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Biologische Vielfalt

Durch die Erweiterung baulicher Anlagen kann es temporär zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen. Dazu zählen:

- temporärer Verlust von Pflanzenstandorten durch baubedingte Flächenbeanspruchung,
- Verdichtung und im Falle von Havarien durch Schadstoffeinträge,
- permanenter und temporärer Verlust von Tierlebensräumen,
- baubedingte Flächenbeanspruchung,
- Tötung nicht fluchtfähiger Tiere,
- Funktionsverlust,
- Beeinträchtigung von Teillebens-, Gesamtlebensräumen durch bauzeitliche visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungen, Licht

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ zählt der dauerhafte Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen auf den neu befestigten Flächen für Sportanlagen und Erschließungswegen. Da im Plangebiet Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung getroffen werden, sowie Eingriffe in Natur und Landschaft durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die „biologische Vielfalt“ auszugehen.

4.5 Schutzgut Boden

A) Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Planungsgebiet gehört naturräumlich zur Leipziger Tieflandbucht (Sächsische Lößgefilde). Spezifisch liegt die Stadt im Übergangsbereich zum Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet (auch Tauchaer Endmoräne genannt), welches ein eiszeitlich geprägter Höhenzug ist und eine landschaftliche Besonderheit in der ansonsten eher flachen Umgebung darstellt.

Die Stadt Taucha ist durch die Partheaue sowie angrenzende sandig-hügelige Endmoränenlandschaften geprägt. Die Umgebung ist Teil der sandlöß-ackerebenen Landschaften und der Porphyrhügellandschaften Westsachsens.

Regionalgeologisch wird das Planungsgebiet gemäß der Geologischen Karten⁷ zu großen Teilen aus glazifluvialen Sand und Kies über Geschiebemergel und –lehm (Grundmoräne) der Saale-Kaltzeit gebildet. Lediglich in der nordöstlichen Ecke ist oberflächennah holozäner sandiger Schluff (Auelehm) über fluvialen holozänen Kies und Sand verbreitet. In diesem Bereich ist in Abhängigkeit von der Wasserführung des Vorfluters Parthe temporär mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Der tiefere Untergrund wird einheitlich von Tertiärablagerungen wie Tone, Schluffe, Sande und Braunkohle gebildet.

⁷ Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten, vorhandene Untergrundmodelle, Geologische Karten (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000, Geologische Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000)

Bodenaufbau

Das Plangebiet ist durch seine städtebauliche Nutzungsgeschichte unterschiedlich stark anthropogen überprägt worden, so dass dort oberflächennah inhomogene Auffüllungsböden mit wechselnder Mächtigkeit und Zusammensetzung zu erwarten sind.

Sofern Verkehrswege nach RStO 12 [4] errichtet werden sollen, ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone II zuzuordnen.

Bewertung

Für die vorkommenden Böden im Plangebiet wurden im Folgenden die Ausprägungen laut Auswertekarten zum Bodenschutz ermittelt. Die Auswertekarten Bodenschutz enthalten nach dem Sächsischen Bodenbewertungsinstrument methodische Vorschläge für die Beschreibung und Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grundlage der Leitprofile der digitalen Bodenkarte 1:50.000.⁸

	Bewertungsergebnis	Erfüllungsstufen (I-V)
Bodenteilfunktion		
<u>Lebensraumfunktion</u> - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - besondere Standorteigenschaften	sehr hoch keine	V 0
<u>Bestandteil des Wasserkreislaufs</u> - Wasserspeichervermögen des Bodens	hoch	IV
<u>Regelungsfunktion</u> - Luftkapazität im effektiven Wurzelraum - Kationenaustauschkapazität im effektiven Wurzelraum - Filter und Puffer für Schadstoffe	gering - LK II (5 -< 13 Vol.-%) gering - Stufe II mittel (III)	II II III
<u>Archivfunktion</u> Landschaftsgeschichtliche Bedeutung	keine	0
Vorbelastung		
<u>Vorbelastung</u> - extensive Nutzung der Böden, Altlastenfreiheit	gering	II
Bodenempfindlichkeit - Erodierbarkeit des Bodens durch Wasser	von < 5- <10 t/ha a – südlich bis 7 <= 130 t/ha a - nördlich	II - VII
Abwägungsergebnis		III (mittel)

⁸ Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Auswertekarten Bodenschutz, Bodenkarte 1:50.000

Tab. 2: Bodenbewertung nach Bodenbewertungsinstrument Sachsen⁹

Auf Grund der Vorbelastung sowie der heterogenen Bodenteilfunktionen (Lebensraumfunktion, Bestandteil des Wasserkreislaufes, Regelungsfunktion, Archivfunktion) wird das Biotoppotenzial des Bodens insgesamt als „mittel“ bewertet. Die Böden im Plangebiet haben keine Bedeutung als Archivfunktion. Insgesamt sind die Böden im Plangebiet als baulich zu nutzende Böden entsprechend dem Bedarf einzustufen.

Altlasten

Altlasten sind gemäß der Kartierung im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) im Plangebiet nicht vorhanden und aufgrund der jetzigen überwiegenden Nutzung als Sportplatzfläche nicht zu erwarten.

Im Falle des Auffindens von umweltgefährdenden Stoffen z.B. während der Bauphase ist das zuständige Umweltamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Bebauung kann gemäß Bebauungsplan innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erfolgen. Damit ist die Beseitigung von Flächen verbunden, auf denen Bodenbildungsprozesse derzeit ungestört ablaufen. Auf den neu zu versiegelnden Flächen werden die natürlichen Bodenfunktionen vollständig unterbrochen. Der natürlich gewachsene Boden, seine Puffer- und Speicherfunktion gehen verloren. Der Boden steht als Lebensraum für bodenbewohnende Arten nicht mehr zur Verfügung. Aufgrund der verbleibenden anteilig großen unversiegelten Fläche und der Versickerung des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken, stellt die zusätzliche Versiegelung kein erhöhtes Problempotenzial für das Schadstofffilter- sowie Puffervermögen des Bodens dar und die Grundwasserbildungsfunktion wird grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Die Neuversiegelung von Boden bringt nicht die Gefahr der Erosion des Bodens und speziell auch nicht der Wassererosion mit sich. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Neubauten sowie Sport- und Freizeitanlagen ist nicht erheblich. Bei sachgemäßem Umgang mit dem Boden sind durch die Nutzung als Freizeit- und Erholungsgebiet keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

4.6 Schutzgut Fläche

A) Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Plangebietsfläche umfasst im Bestand ca. 6,5 ha. Mit 28.451 m² nehmen die Sportplatzflächen ca. 44 % der Flächennutzung ein. Flächenversiegelungen durch Gebäude nehmen im Bestand 1.371 m² ein. Flächenbefestigungen für Straßen und Wege nehmen im Bestand ca. 5.637 m² ein. Insgesamt nimmt die Bestandversiegelung 7.008 m² (ca. 11 %) der Flächen in Plangebiet ein. Auf den weiteren Flächen des Plangebietes befinden sich Vegetationsstandorte in den verschiedenen Biotoptypen die dem Kap. 4.2 zu entnehmen sind.

⁹ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, (Hrsg.), „Bodenbewertungsinstrument Sachsen“, Stand 03/2009

B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Planung werden die Flächen für Sportanlagen von 28.451 m² (44 %) auf 37.593 m² (59 %) vergrößert. Die Flächeninanspruchnahme für die Erweiterung der Sportplatzflächen findet in den Teilflächen TF 3 und TF 5 statt. Zudem wird mit Umsetzung der Planung eine Fläche für Gebäude und Nebenanlagen von 1.652 m² in Anspruch genommen. Insgesamt erhöht sich damit die zu versiegelnde Fläche für Gebäude und Nebenanlagen von ca. 2 % auf 3 %.

Die Versiegelung in der Teilfläche TF 1 bleibt im bestehenden Umfang erhalten und wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit der GRZ 0,75 festgesetzt. Ein Gebäudeneubau wird auf der Teilfläche TF 2 zulässig. Hier kann auf einer bereits teilweise asphaltierten Fläche ein Gebäude errichtet werden. Die zulässige Versiegelung wird hier mit der GRZ 0,4 festgesetzt. Die Teilfläche TF 4 kann für einen Ersatzneubau mit einer Versiegelung von GRZ 0,8 auf etwa der Fläche des bestehenden Gebäudes genutzt werden.

Hingegen wird die zu beanspruchende Fläche für die Versiegelung von Straßen, Zufahrten und Wegen in der Planung geringer als im Bestand sein, da die zentrale Zufahrtsstraße als vollversiegelte Fläche zurückgebaut wird. Die Planung sieht eine teilversiegelte Zufahrtsstraße und Stellplätze vor, die mit wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen auszuführen sind.

Die bestehenden Stellplätze mit dem rahmenden Verkehrsgrün sowie die Zufahrt an der Kriekauer Straße bleiben erhalten. Größtenteils bleibt auch der Großbaumbestand im Plangebiet erhalten. Er wird als Maßnahmenfläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt. Inklusive der Baumreihe an der Kriekauer Straße, entlang des Radweges und des zu erhaltenden Großbaumbestands an der südlichen Plangebietsgrenze umfassen diese Maßnahmenflächen ca. 9.882 m² (15 %). Nur im geringen Umfang ist die Fällung von Bäumen für die Errichtung des Sportplatzes auf der Teilfläche TF 5 und die Strauchflächenrodung für die Anlage der Sportplätze in der Teilfläche TF 3 notwendig.

Der Anteil der Grünflächen insgesamt wird mit Umsetzung der Planung von 29.757 m² (46 %) auf 21.788 m² (33 %) in Folge der Sportflächenerweiterung reduziert.

Flächenbilanz – Gegenüberstellung Ausgangssituation und Planung

Bestand	Fläche in m² (ca.)	Anteil in %
	65.217	100
Versiegelung:	7.008	11
<i>davon: Gebäude</i>	1.371	2
<i>davon: versiegelte Flächen, Straßen, Wege</i>	5.637	9
Sportplatz:	28.451	44
Grünflächen: (unversiegelte Flächen, Vegetationsflächen):	29.757	46
Planung (2026)	Fläche in m² (ca.)	Anteil in %
Versiegelung:	5.835	9
<i>davon: Gebäude und Nebenanlagen</i>	1.652	3
<i>davon: versiegelte Flächen, Straßen, Wege</i>	4.183	6
Sportplatz:	37.593	58
Grünflächen:	21.788	33
<i>davon: Maßnahmenfläche, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</i>	9.882	15
<i>davon: Grünflächen, anderweitige Abstandsfläche, gestaltet</i>	11.906	18
<u>Plangebiet gesamt</u>	<u>65.217</u>	<u>100</u>

4.7 Schutzgut Wasser

A) Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Oberflächenwasser

Im Plangebiet selbst bestehen keine Oberflächengewässer. Nordöstlichen in ca. 10 m Entfernung verläuft die Parthe als Fließgewässer 1. Ordnung. In etwa 10 Meter Entfernung an der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Nebenarm der Parthe als Gewässer 2. Ordnung. Der Schöppenteich liegt etwa 90 m entfernt nördlich des Plangebietes im Stadtpark Taucha.

Hochwasser

Das Plangebiet befindet sich nicht unmittelbar im nach § 72, Absatz 2, Satz 2 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Parthe. Es ist in geringem Maß randlich betroffen.

Dies geht auch aus den durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen erstellten Hochwasserrisiko- und –gefahrenkarten auch für die Parthe hervor. Deutlich wird das an Hand der Hochwassergefahrenkarte für den Bereich der Stadt Taucha für das HQ200. Beim HQ200 handelt es sich um ein äußerst seltenes Ereignis. Es bezeichnet ein statistisches Hochwasserereignis, das im Mittel alle 200 Jahre einmal auftritt.

Grundwasser

Das Plangebiet hat im Westen eine Höhe von ungefähr 125 m NHN und im Osten von ungefähr 120 NHN. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Grundwasseranstrom der Parthe. Aufgrund der Nähe zur Parthe ist mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Das betrifft insbesondere für den östlichen/nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Niederschlagswasser

In der nächsten Planungsstufe sind konkrete Angaben zur Regenwasserentsorgung zu machen. Dabei sind Maßnahmen einer nachhaltigen, dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu planen. Es ist dafür ein Gutachten durch einen Fachgutachter zu erarbeiten. Die Übermittlung einer hydraulischen Vorbemessung und Vorschläge für praktikable Maßnahmen zur Retention des Niederschlagswassers durch einen Tiefbauplaner sind erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Einleitung von Regenwasser in die Parthe grundsätzlich möglich wäre. Dies wird mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom Landkreis Nord-sachsen bereits für das Regenwasser am neuen Funktionsgebäude im Plangebiet praktiziert.

Da sich das Plangebiet unmittelbar im Grundwasseranstrom der Parthe befindet und der Vorfluter oft eine defizitäre Wasserführung aufweist, sollte anfallendes Niederschlagswasser möglichst vor Ort versickert werden. Bei Planung, Bauausführung und Betrieb von Versickerungsanlagen werden die Anforderungen des DWA Arbeitsblattes A 138 [5] berücksichtigt.

Mit der möglichen Bebauung und somit potenziellen Neuversiegelung geht versickerungsfähiger Boden verloren und der natürliche Wasserkreislauf wird geringfügig gestört. Das anfallende Regenwasser von Gebäuden und versiegelten Flächen soll vor Ort aufgefangen und für die Bewässerung der Vegetation verwendet oder sogleich im Plangebiet in Retentionsflächen versickert werden. Dadurch wird die Grundwasserneubildung nicht erheblich eingeschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Niederschlagswassers im natürlichen Wasserkreislauf soll ausgeschlossen werden. Es soll keine Gefahr des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser durch die Verkehrsflächen im Plangebiet kommen.

Bei der Planung ist zudem der Starkregeneinfluss im Vorhabengebiet zu berücksichtigen.

Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Oberflächenwasser (Fließ- und Stillgewässer) sowie das Grundwasser in tieferen Schichten (Festgesteinskörper) zu erwarten.

Abwasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch Schmutzwasser gibt es nicht, da keine ungereinigten Abwässer in den Wasserkreislauf gelangen.

4.8 Schutzgut Klima/Luft

A) Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Planungsgebiet gehört regionalklimatisch zum Bereich zum gemäßigten mitteleuropäischen Übergangsklima. Das Gebiet wird der Leipziger Tieflandsbucht zugerechnet. Der Klimabezirk wird charakterisiert durch gemäßigte Sommer, milde Winter und mäßige Feuchtigkeit.

Die klimatischen Verhältnisse sind charakterisiert durch Jahresmitteltemperaturen von 9 - 10 °C und Jahresniederschlägen von 600 – 700 mm/a und einer Vegetationsperiode von 198 bis 212 Tagen. Insgesamt ist der Standort ist gut belüftet und besonnt.

Am Standort, einschließlich der geprägten Umgebung, bestehen infolge des hohen Grün- und Freiflächenanteils mit einem entsprechenden Gehölzanteil ausgeglichene, klimatische Verhältnisse bezüglich Temperatur und Luftfeuchtigkeit.

Belastungen der Luft werden in geringem Umfang durch den Straßenverkehr der angrenzenden Kriekauer Straße verursacht. Weitere beeinträchtigende Emissionsquellen, die auf das Plangebiet Einfluss haben, sind nicht vorhanden.

B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zulässige Neuversiegelungen im Zuge der Planung beschränken sich auf Flächen in angemessenem Umfang. Neuversiegelungen im Plangebiet gehen geringfügig mit einer zusätzlichen Erwärmung von baulichen Anlagen und einer Einschränkung der Verdunstung und der Transpiration von Pflanzen einher, die mikroklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen erfüllen. Der Erhalt von umfangreichen Flächen mit Großbaumbeständen und Gehölzunterwuchs Bäumen sowie die kaum veränderte Strukturierung der Freiflächen durch die Neuanlage der geplanten Sportplätze werden sich nicht erheblich auf das Mikroklima im Plangebiet auswirken.

Es ist aufgrund von Neuversiegelungen nur mit sehr geringen Veränderungen des Mikroklimas zu rechnen und somit nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima bei Durchführung der Planung auszugehen. Eine erhebliche Erhöhung der Luftverschmutzung ist nutzungsbedingt nicht zu erwarten.

4.9 Schutzgut Landschaftsbild

A) Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Unter dem Landschaftsbild wird die optisch erfassbare Gestalt des Landschaftsraumes verstanden. Die erfassbare Gestalt wird geprägt durch die Strukturvielfalt, die Eigenart, die Naturnähe und Erholungseignung der Landschaft.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist geprägt vom anthropogenen Einfluss. Auf fast die Hälfte der Flächen bestehen Sportanlagen. Die Sportanlagen sind jedoch in Gehölzbiotopen, bestehend aus Großbaumbeständen eingefasst. Der Großbaumbestand in Plangebiet hat damit für das Landschaftsbild eine prägende Funktion, da er die Sportanlagen von der östlich anschließenden Partheaue abgrenzt und teilweise einrahmt. Es bestehen zudem punktuelle Vegetationsinseln in Form von Gebüschflächen mit gebietsheimischen Laubgehölzarten, Einzelbäumen und Baumreihen im Plangebiet. Diese Kriterien machen die besondere Eigenart des Plangebietes aus.

Die weiträumigen Sichtbeziehungen über das vorwiegend ebene Gelände ist landschaftsbildprägend. Aus dem Plangebiet heraus eröffnet sich der Blick über die großflächig angelegten Sportfelder sowie auf die angrenzende Kriekauer Straße mit der anschließenden Wohnbebauung. In Richtung Partheaue wirken die vorhandenen Großbaumbestände hingegen abschirmend.

Der rahmende Großbaumbestand, neu gepflanzte Baumreihen und vereinzelte Gehölzgruppen sind als strukturgebende Elemente im Plangebiet anzutreffen. Der Anteil an strukturgebenden Elementen (Strukturvielfalt) und Flächen ist im gesamten Plangebiet mittel. Die großflächig angelegten vollkommen ebenen Sportfelder erscheinen im starken Kontrast zu den prägenden Gehölzstrukturen. Das Plangebiet ist infolge der Sportstättenanlage künstlich angelegt und gestaltet. Es vermittelt insgesamt weniger den Eindruck von Naturnähe/Natürlichkeit.

Bezüglich der Erholungseignung wirken sich jedoch die beschriebenen Kriterien entsprechend positiv aus. Die Sportanlagen im Plangebiet sind teilweise nicht umzäunt und für die Öffentlichkeit zur Nutzung zugänglich. Das Plangebiet bietet vielfältige Möglichkeiten der sportlichen Aktivitäten im Bereich des Breitensports.

Durch die Straßen und Erschließungswege bestehen ausreichende Verbindungen mit der Umgebung sowie die Anbindung an das Rad- und Wanderwegesystem. Das Gebiet und dessen unmittelbares Umfeld sind auch für alle Erholungsaktivitäten, die an die Fortbewegung zu Fuß oder Rad gebunden sind, attraktiv.

Das Plangebiet hat insgesamt eine mittlere Wertigkeit in Bezug auf das Landschaftsbild jedoch eine hohe Wertigkeit bezüglich der Erholungseignung.

B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die zulässigen baulichen Anlagen werden punktuell auf den dafür festgesetzten Flächen im Plangebiet umgesetzt und wirken sich nicht maßgeblich auf das Landschaftsbild aus. Umfangreiche Grünstrukturen, wie die dichten zusammenhängenden Großbaumbestände bleiben erhalten. Auch die bestehenden Sportanlagen bleiben erhalten. Punktuell werden Baumreihen und Gebüschstrukturen für die Anlage neuer Sportfelder beseitigt, was den gesamten Charakter des Plangebietes nicht wesentlich verändert. Die strukturgebenden Elemente der Bestandsituation werden dadurch etwas reduziert.

Es werden weitere funktionale Freiräume für sportliche Aktivitäten und die Erholungsnutzung entstehen und damit die Erholungseignung im Plangebiet erhöht. Die ebenen topographischen Gegebenheiten werden für die Anlage neuer Sportfelder genutzt und gestalterisch in die bestehenden ebenen Plangebietsflächen eingeordnet.

Der landschaftliche Charakter des Plangebietes wird nutzungsbedingt wenig verändert. Das Plangebiet wird mit Umsetzung der Planung intensiver genutzt und dafür im verträglichen Rah-

men auf den hinzukommenden Sportflächen umgestaltet. Bei Durchführung der Planung, d.h. dem Neubau von Erholungs- und Freizeitsportanlagen und baulichen Anlagen für die Freizeitnutzung ergeben sich keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

4.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

A) Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes. Schutzgegenstand sind die jungbronzezeitliche und früh-slawische Siedlung sowie die hochmittelalterliche Dorfwüstung [D-56600-04]).

B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Kulturdenkmälern ist bei Durchführung der Planung eine Auswirkung auf relevante Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen.

4.11 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen sind insbesondere in den Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortfaktoren (Boden, Klima, Wasser) mit den biotischen Schutzgütern (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt) festzustellen. In diese Wirkungsgefüge greifen anthropogene Vorbelastungen (Eingriffe in den Bodenkörper, Auftrag standortfremder Materialien, Umnutzung von Offenlandflächen, Einbringen standortfremder Pflanzenarten, etc.) unmittelbar ein.

Aus dem Zusammenwirken der einzelnen Komponenten resultiert die am Standort anzutreffende Arten- und Biototypenzusammensetzung, welche charakteristisch für anthropogen beeinflusste Flächen ist und sich unmittelbar auf die Schutzgüter Boden, Biotopausstattung, biologische Vielfalt, zugunsten der Schutzgüter Mensch und Erholung auswirken.

Eine weitere Verknüpfung besteht über das Schutzgut Boden in seiner Archivfunktion und dem Schutzgut Kulturgüter, welche jedoch bei der vorliegenden Planung aufgrund der Bestandsituation nicht von Bedeutung ist.

Aufgrund der Bestandssituation und der Auswirkungsprognosen für die einzelnen Schutzgüter ist einzuschätzen, dass die Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hat.

Durch die Lage und die Umgebung des Plangebiets kann darüber hinaus eingeschätzt werden, dass erhebliche Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen ausgeschlossen werden können.

4.12 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Landschaftsschutzgebiet „Partheaue-Machern“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich vollständig im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG) i.S.d. § 26 BNatSchG „Partheaue-Machern“. Die Aufstellung des

Bebauungsplans „Sport- und Freizeitzentrums Kriekauer Straße“ erfordert die Durchführung eines Ausgliederungsverfahrens gemäß § 20 SächsNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans den hier geltenden allgemeinen Zielsetzungen für das LSG gemäß den Vorschriften nach § 26 BNatSchG als den höherrangigen Regelungen widersprechen.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die bestehende und die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Nutzung der Fläche als Sportanlage entsprechen nicht dem Schutzzweck des LSG. Deshalb soll die Fläche aus dem LSG ausgegliedert werden. Ein Antrag auf Ausgliederung wurde bereits erarbeitet.¹⁰ Eine Ausgliederung wird spätestens bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abgeschlossen sein.

Flächennaturdenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Natur-/Flächennaturdenkmale im Sinne des § 28 BNatSchG in Verbindung mit § 18 SächsNatSchG. Als geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 19 SächsNatSchG (zu § 29 BNatSchG) gelten Bäume mit einem Stammumfang von mehr als einem Meter gemessen in einem Meter Höhe. Die aufgenommenen Bäume innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft bleiben bei Umsetzung der Planung größtenteils erhalten. Geschützte Landschaftsbestandteile und Flächennaturdenkmäler existieren im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht.

Natura 2000-Gebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiet

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (SPA-RL) der Europäischen Union. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke 812, 813, 815, 816 und 817 sowie der südlich angrenzende Bereich des Flurstücks 650 befindet sich im FFH-Gebiet SCI 212 „Partheaue“.

Eine FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung)¹¹ wurde durchgeführt und geprüft, ob das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen der für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes verbunden ist. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Wirkreichweiten der projektbedingten Auswirkungen, keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand des Schutzgebietes haben. Bei Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten und ihrer Lebensräume und damit der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Bestandteile durch das geplante Vorhaben nicht prognostiziert werden.

¹⁰ TERRA-IN, Büro für Landschafts- und Umweltplanung, Antrag auf Ausgliederung einer Fläche aus dem LSG „Partheaue-Machern“, Gemarkung Taucha, Flurstücke 478, 659/a, 650/a und 650 TF zum Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“, Taucha, 04.09.2024

¹¹ BioCart, Ökologische Gutachten & Studien, Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping, FFH-Vorprüfung B-Plan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Stadt Taucha, 05.12.2025

Einzelne im Artenschutzfachbeitrag¹² festgelegte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden in die FFH-Vorprüfung übernommen. Bei Umsetzung der im Artenschutzfachbeitrag und der in der FFH-Vorprüfung festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Pflanzen- und Tierarten im Wirkungsbereich des Vorhabens zu rechnen:

- **V_{AFB1} – Minimierung der Nutzungszeiten**
- **V_{AFB2} – Wahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung**
- **V_{AFB3} – Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung**
- **A_{AFB1} – Lückenschluss der Gehölzpflanzungen östlich des SFZ**

Eine besonders hohe Bedeutung kommt dabei der Vermeidungsmaßnahme „V_{AFB2} – Wahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung“ zu. Von ihrer Umsetzung hängt entscheidend ab, ob Beeinträchtigungen insbesondere für geschützte Insekten als auch für streng geschützte Fledermausarten entstehen. Auch für die nachfolgend durchgeführte FFH-Vorprüfung zu möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes „Partheaue“ ist der ausschließliche Einsatz einer insektenfreundlichen Beleuchtung von großer Bedeutung

Im Informationssystem Sächsische NATURA 2000-Datenbank sind die östlich angrenzenden Flächen der Flurstücke 813 (tlw.), 815, 816, 817 und 650 (tlw.) als „Flachland-Mähwiese“ gelistet. Die betreffenden Flächen sind Maßnahmenflächen zur Erhaltung des Lebensraumtyps und unterliegen einer entsprechenden Managementplanung.

Europäische Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Planerische Widersprüche sind aus den aufgeführten Planungen und festgesetzten Schutzgebieten nicht erkennbar.

5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Prognose der Umweltauswirkungen eines Vorhabens werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen mit Angaben zu den jeweils betroffenen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Mensch wie auch Kultur- und sonstige Sachgüter beschrieben und bewertet.

Nachfolgend sind die relevanten Wirkfaktoren, welche durch den Neubau von Gebäuden, Erschließungswegen und Sportanlagen zu erwarten sind, sowie die jeweilige Betroffenheit der Schutzgüter tabellarisch aufgeführt. Dabei entfällt die Bewertung der Kultur- und Sachgüter.

Baubedingte Wirkungen ergeben sich unmittelbar aus der Bautätigkeit und zählen zu den vorübergehenden Beeinträchtigungen. Sie hängen im Wesentlichen von den eingesetzten Bauteilen und Bauverfahren ab und können meist nach Abschluss der Bauarbeiten behoben werden. Folgende baubedingte Beeinträchtigungen sind für das Planungsvorhaben zu nennen:

¹² BioCart, Ökologische Gutachten & Studien, Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping, „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Stadt Taucha, Januar 2025

Wirkfaktoren	Mensch	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft
vorrübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Baustraßen	x	x	x	x	-	-
Bodenverdichtung und Bodenveränderung durch Umlagerung und Durchmischung	-	x	x	x	-	-
Oberbodenabtrag und –auftrag	-	-	x	-	-	-
Vorrübergehende Emissionen und Erschütterungen	x	x	-	-	x	-
Stoffeintrag durch Lagerung und Bearbeitung von Baustoffen, Betrieb und Wartung von Baumaschinen sowie die Lagerung von Bauschutt	-	x	x	x	-	x
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität durch Bau- und Transportfahrzeuge	-	x	-	-	-	-

Tab.: Baubedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan. Sie sind dauerhaft wirksam:

Wirkfaktoren	Mensch	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft
Dauerhafte zusätzliche Vollversiegelung durch Neubau von Gebäuden und Sportanlagen	-	x	x	-	-	x
Beseitigung und Veränderung der vorhandenen Vegetations- und Biotopstrukturen	x	x	x	-	-	x
Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	-	x	-	-	-	-
indirekte Störreize (optische Reize), Lichtemission	x	x	-	-	-	-

Tab. 4: Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Wirkungen kommen durch die Art und Weise, in der das Gebiet nach Abschluss der Bauphase genutzt wird, zustande.

Wirkfaktoren	Mensch	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schaft
--------------	--------	--	-------	--------	----------------	-----------------

indirekte Störreize (Schallimmissionen, optische Reize, Licht)	x	x	-	-	-	-
Veränderung der vorhandenen Vegetations- und Biotopstrukturen	-	x	-	-	-	x

Im Ergebnis ist festzustellen, dass **keine erheblichen Umweltauswirkungen**, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Entwicklung des Gebietes weiterhin im Rahmen der bestehenden Anlage zulässig. Würde vom Vorhaben abgesehen werden, unterläge das Plangebiet weiterhin dem Einfluss durch die fortgeführte Nutzung. Langfristig würde keine weitere Bauung und keine weitere Anlage von Sportplätzen stattfinden. Die Fällung von Baumgruppen und Gebüschflächen würde nicht umgesetzt werden. Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen würde nicht erfolgen.

Die Umwelt- und Lebensraumbedingungen würden sich für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere dadurch nicht erheblich ändern. Das Artenspektrum würde biotopbedingt bestehen bleiben, da sich die Vegetationsausstattung nicht gravierend verändern würde. Das bestehende Landschaftsbild würde ebenfalls bestehen bleiben.

Die Nichtdurchführung der Planung würde jedoch den Verzicht auf die Weiterentwicklung der Sportanlage an diesem Standort bedeuten. Um das Ziel des Bebauungsplans, die Entwicklung der Sportanlage, zu verwirklichen, um dem Bedarf und der Nachfrage nach Sportstätten in Taucha nachzukommen, ist dieser Standort allerdings unverzichtbar. Deshalb wurde die „Nullvariante“ verworfen. Um das Sport- und Freizeitzentrum dauerhaft als solches zu betreiben und entsprechend dem sich entwickelnden Bedarf gemeinwohlorientiert auszubauen und zu betreiben, ist die Weiterentwicklung der Anlage unerlässlich.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

7.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Grünordnerische Festsetzung 1

In den Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind die nicht überbauten Flächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

§ 8 Abs. 1 SächsBO verpflichtet die Grundstückseigentümer zur Begrünung von Freiflächen. Um diese Regelung auch planungsrechtlich zu sichern, wird die Regelung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Aufgrund des gemäß Bebauungsplan zulässigen Versiegelungsgrades der Flächen für Gemeinbedarf ist die Begrünung der verbleibenden Flächen auch außerhalb der festgesetzten Grünflächen von wesentlicher Bedeutung für die Durchgrünung des Plangebiets. Damit verbun-

den sind neben den gestalterischen Aspekten auch positive Auswirkungen auf das Mikroklima. Es wird u.a. einer zu starken Aufheizung in den Sommermonaten entgegengewirkt und es werden gesunde klimatische Verhältnisse befördert. Die Anforderung an die gärtnerische Gestaltung und die dauerhafte Pflege der Begrünung gewährleistet die positiven Effekte auf das Mikroklima und die Biodiversität auf Dauer.

Grünordnerische Festsetzung 2

Befestigungen von Fußwegen und von Stellplätzen für Pkw sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, z.B. Drainpflaster.

Zusätzliche Versiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Festsetzung trägt dazu bei, den mit dem Bebauungsplan ermöglichten Eingriff in die Bodenfunktion und den Wasserhaushalt aufgrund der Versiegelung von Flächen zu minimieren. Die Ableitung von Niederschlagswasser trägt zu Abflussverschärfungen und Hochwasserspitzen bei. Wasserdurchlässige Bodenoberflächen mindern und verzögern den Regenwasserabfluss. Aufgrund der durch die Klimaveränderung vermehrt auftretenden Starkregenereignisse sind alle Maßnahmen zur Reduzierung des unmittelbaren Niederschlagsabflusses hilfreich. Die Versickerung dient gleichzeitig der Reduzierung des Wärmeinseleffekts durch die Reduzierung von Flächenbefestigungen sowie der Wasserversorgung von Bäumen und Sträuchern sowie von angrenzenden Grünflächen und fördert dadurch wirkungsvoll die bioklimatischen Standortbedingungen. Die Versickerung trägt auch zur Neubildung von Grundwasser bei und ermöglicht die Verdunstung von Niederschlagswasser in gewissem Umfang.

Die vorrangige Versickerung von Niederschlagswasser ist zudem in § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz vorgeschrieben.

Die Festsetzung verpflichtet nicht dazu, Wege, Zufahrten und Stellplätze zu befestigen. Die Festsetzung findet nur Anwendung, wenn Flächen befestigt werden. Nur dann sind wasserdurchlässige Beläge mit entsprechendem Porenanteil zu wählen.

Grünordnerische Festsetzung 3

Auf den Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ TF 5 ist ein Naturrasenfußballspielfeld zulässig. Die Rasenfläche ist als Naturrasen ohne Versiegelung des Untergrundes herzustellen.

Die Festsetzung dient der Wahrung der ökologischen Funktion (Sauerstoffproduktion, Bodenfiltration, Versickerung) der Fläche. Zusätzliche Versiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Festsetzung trägt dazu bei, den mit dem Bebauungsplan ermöglichten Eingriff in die Bodenfunktion und den Wasserhaushalt aufgrund der Versiegelung von Flächen zu minimieren. Die Ableitung von Niederschlagswasser trägt zu Abflussverschärfungen und Hochwasserspitzen bei. Wasserdurchlässige Bodenoberflächen mindern und verzögern den Regenwasserabfluss. Aufgrund der durch die Klimaveränderung vermehrt auftretenden Starkregenereignisse sind alle Maßnahmen zur Reduzierung des unmittelbaren Niederschlagsabflusses hilfreich. Die Versickerung dient gleichzeitig der Reduzierung des Wärmeinseleffekts durch die Reduzierung von Flächenbefestigungen sowie der Wasserversorgung von Bäumen und Sträuchern sowie von angrenzenden Grünflächen und fördert dadurch wirkungsvoll die bioklimatischen Standortbedingungen. Die Versickerung trägt auch zur Neubildung von Grundwasser bei und ermöglicht die Verdunstung von Niederschlagswasser in gewissem Umfang.

Grünordnerische Festsetzung 4

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur die Verwendung von Natriumdampflampen, Metallhalogendampflampen oder LED-Lampen mit einer Lichtfarbe bis maximal 3.000 K und einem Abstrahlwinkel nach unten zulässig. Es ist ausschließlich die Verwendung von dichtschließenden Leuchtkörpern zulässig.

Die textliche Festsetzung dient der Vermeidung von Fallenwirkungen für Tiere durch Beleuchtung. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, empfiehlt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan die Umsetzung eines Beleuchtungsmanagements. Mit der Beschränkung der zulässigen Leuchtmittel, Lichtfarben und Abstrahlwinkel im Bebauungsplan wird den Vorgaben des Artenschutzfachbeitrages¹³ entsprechend der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen **V_{AFB2}** – Wahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung und **V_{AFB3}** – Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung entsprochen.

Grünordnerische Festsetzung 5

Spiegelnde und durchsichtige ungeteilte Glasflächen und andere spiegelnde Flächen ab einer Größe von 3 m² sind gegen Vogelschlag nach Stand der Technik durch den Einsatz halbrtransparenter Materialien mit verminderter Reflexion oder durch baukonstruktive Maßnahmen zu sichern. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche kleinteilige sichtbare Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Rankgitterbegrünung zu kombinieren.

Mit der Maßnahme sollen tödliche Kollisionen von Vögeln mit großflächigen Glasscheiben vermieden werden und sie dient damit der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (hier: Tötungsverbot). Die Maßnahme ist erforderlich, da Vögel nicht in der Lage sind, klare oder stark reflektierende Scheiben als Hindernisse zu erkennen, im Flug auf diese prallen, sich verletzen und oft verenden. Die Fläche von 3 m² begründet sich in der Ortsüblichkeit. Auch an kleineren Glasflächen, wie sie üblicherweise eingesetzt werden (Fenster, Terrassentüren etc.) kann es zu Vogelschlag kommen. Dieses unabwendbare Kollisionsrisiko wird als sogenanntes „sozialadäquates Risiko“ vom Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit erfasst. Dies wird entsprechend der Vorgabe des Artenschutzfachbeitrages¹⁴ aus der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB4}** – Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Grünordnerische Festsetzung 6

Auf den Flurstücken 815, 816, 817 der Gemarkung Taucha sind in der vorhandenen Baumreihe die abgängigen Gehölze durch Strauchpflanzungen zu ersetzen. Es sind heimische standortgerechte Gehölze laut Pflanzliste A_{AFB1} zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Gehölzpflanzung östlich des Geltungsbereiches weist an mehreren Stellen Lücken auf. Die Gehölzreihe bildet eine natürliche, visuelle und auch akustische Abschirmung des Vorhabensgebietes zum angrenzenden FFH-Gebiet. Zur Schließung dieser Lücken sind vereinzelt Nachpflanzungen vorzunehmen. Diese sollen mit mittelhoch (bis 8 m) wachsenden heimischen

¹³ BioCart Ökologische Gutachten & Studien Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Taucha, Januar 2025

¹⁴ BioCart Ökologische Gutachten & Studien Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Taucha, Januar 2025

standortgerechten Sträuchern erfolgen. Weitere Baumpflanzungen sind zur Vermeidung von Laubeintrag in den Geltungsbereich nicht vorgesehen. Diese Maßnahme ist im Sinne des Artenschutzes zielführend und soll mittelfristig dazu beitragen, Lichtabstrahlungen in Richtung des Flusslaufes der Parthe zu mindern.

7.2 Flächen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grünordnerische Festsetzung 7

Für die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB als Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen gelten folgende Bindungen:

Die bestehenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit standortheimischen Laubgehölzen zu ersetzen.

Die ergänzende Bepflanzung der Flächen hat mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen in der Pflanzdichte von 1 Strauch pro 1 m² und 1 Laubbaum je 100 m² Pflanzfläche zu erfolgen. Folgende Pflanzqualitäten sind mindestens zu verwenden:

- *Strauch, verpflanzt, mindestens 3 Triebe, Höhe 60 - 100 cm*
- *Laubbaum, Hochstamm, Stammumfang mind. 12 cm*

Durch die Festsetzung der Flächen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sollen die bestehenden Gehölze innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen erhalten werden. Durch Neupflanzungen sollen diese Flächen weiter aufgewertet und die entfallenden Gehölze innerhalb der bisher festgesetzten Flächen ersetzt werden.

7.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutz

Zum Schutz der Artengruppen der Säugetiere, Vögel und Insekten sind die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu verwirklichen. Nur unter tatsächlicher Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen sind für die genannten Artengruppen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Bebauungsplanes zu vermeiden, sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Maßnahmen sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁵ zu entnehmen.

Maßnahmen zu Vermeidung der Verbotstatbestände

- V_{AFB}1 – Minimierung der Nutzungszeiten Flutlichtanlage

¹⁵ BioCart Ökologische Gutachten & Studien Dipl.-Ing. (FH) Jens Kipping, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Taucha, Januar 2025

- V_{AFB2} – Wahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung
- V_{AFB3} – Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung
- V_{AFB4} – Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen
- V_{AFB5} – Wahl naturverträglicher Bauzeiten
- V_{AFB6} – Einsetzen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorgeschrieben: Bäume, Hecken und Sträucher dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder gefällt werden.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden, Jagdhabitate, Ruhe- und Winterquartiere sowie Reproduktionsbereiche bleiben erhalten oder werden neu geschaffen. Die vorhandenen Gehölze (v.a. Großbäume) sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Sämtliche Pflanzungen sind im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind, insoweit es die Standortverhältnisse zulassen, zu ersetzen. Bei Gehölzpflanzungen sind vor allem heimische Arten, bei Großgehölzen ausschließlich heimische standortgerechte Arten, zu verwenden.

Um Schäden an den Gehölzen während zukünftiger Baumaßnahmen zu minimieren, sind die DIN 18920 und RAS-LG 4 einzuhalten. Demzufolge sind Abgrabungen und Aufschüttungen im Traufbereich der Bäume und Sträucher unzulässig.

Boden

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind Bodenverdichtungen auf das für die Baumaßnahmen unumgängliche Maß zu beschränken. Baulich nicht beanspruchte Böden sind vor negativen Einwirkungen wie Schadstoffkontaminationen, Erosionen und Verdichtungen sowie sonstigen Devastierungen zu schützen. Böden, welche nicht mehr für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, sind zu rekultivieren; die Bodenfunktionen sind wiederherzustellen.

7.4 Maßnahmen zur Verminderung

Der Bebauungsplan sieht Maßnahmen zur Verminderung von zukünftigen Eingriffen in Natur- und Landschaft vor.

Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Flora, Fauna

In den Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind die nicht überbauten Flächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. (s. Grünordnerische Festsetzung 1)

Durch die Begrünung mit Hecken und Bäumen wird die Eingliederung der Freizeit- und Erholungsanlage in die umgebende Landschaft positiv beeinflusst. Die Anforderung an die gärtnerische Gestaltung und die dauerhafte Pflege der Begrünung gewährleistet die positiven Effekte auf das Mikroklima und die Biodiversität auf Dauer.

Boden und Wasser

Befestigungen von Fußwegen, von Stellplätzen für Pkw und andere Fahrzeuge sind in wasser-durchlässiger Bauweise auszuführen, z.B. Drainpflaster. (s. Grünordnerische Festsetzung 2)

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser versickert auf diesen. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist zudem die Befestigung von Flächen so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser vollständig innerhalb des jeweiligen Grundstücks versickern kann.

7.5 Maßnahmen zum Ausgleich

Für den Ausgleich von Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope ist bei Durchführung der Planung, d.h. bei Eingriff in die Bestandsvegetation und der geringfügigen Neuversiegelungen, die Anlage von Gehölzpflanzungen als Anlage eines strukturierten Waldsaums außerhalb des Plangebietes jedoch in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes geeignet. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist zur Minderung der Eingriffe in die Schutzgüter innerhalb des Plangebietes geeignet. Da nicht der vollständige Ausgleich planintern realisiert werden kann, sind externe Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Externe Ausgleichsmaßnahme - Anlage eines gestuften Waldmantels (Waldrand-Aufwertung)

Es erfolgt auf eine Fläche von 1.400 m² auf Flurstück 47/15 der Gemarkung Döbitz eine Pflanzung, die sich an den vorhandenen hohen Baumbestand des angrenzenden Waldgrundstücks auf Flurstück 266, Gemarkung Döbitz angliedert. Es ist ein Saum aus standortgerechten heimischen Bäumen 2. Ordnung, einem anschließenden Strauchmantel und niedrige Sträucher laut der folgenden Artenliste und wie im Maßnahmenblatt M1 beschrieben, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Artenliste Waldsaumpflanzung (M1 - Externe Ausgleichsmaßnahme)

Bäume 2. Ordnung

- | | |
|----------------------------|------------------|
| - <i>Prunus padus</i> | - Traubenkirsche |
| - <i>Carpinus betulus</i> | - Hainbuche |
| - <i>Sorbus aucuparia</i> | - Eberesche |
| - <i>Acer campestre</i> | - Feldahorn |
| - <i>Sorbus torminalis</i> | - Elsbeere |

Strauchmantel

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| - <i>Prunus spinosa</i> | - Schlehe |
| - <i>Crataegus monogyna</i> | - Eingriffeliger Weißdorn |
| - <i>Corylus avellana</i> | - Haselnuss |
| - <i>Euonymus europaeus</i> | - Pfaffenhütchen |
| - <i>Cornus mas</i> | - Kornelkirsche |

Niedrige Sträucher bis 5 Meter

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| - <i>Cornus sanguinea</i> | - Roter Hartriegel |
| - <i>Viburnum opulus</i> | - Gemeiner Schneeball |

- *Lonicera xylosteum* - Heckenkirsche
- *Viburnum lantana* - Wolliger Schneeball

Begründung

Die Ausgleichsmaßnahme im direkten Anschluss an einen bestehenden Laubwald eignet sich als Ausgleichsmaßnahme, da sie den ökologischen Wert des Waldrandbereichs steigert, den Übergang zum Offenland strukturiert und die Biodiversität am gewählten Standort erhöht. Ziel ist die Schaffung eines stufigen Waldrandes. Die Waldrandaufwertung bietet Bruthabitate für Vögel sowie Lebensraum für Insekten. Die Waldrandanlage in Buchten ermöglicht ausgewogenen Licht- und Wärmeeintrag. Durch die Strukturierung des Waldrandes mit heimischen standortgerechten Gehölzen wird der Übergang von der Waldfläche zum Offenland funktional verbessert. Weitere Informationen sind dem Maßnahmenblatt laut Anlage 3 zu entnehmen.

Die vertragliche Sicherung der Fläche für die externe Ausgleichsmaßnahme erfolgt im weiteren Verfahren.

Externe Ausgleichsmaßnahme - Artenschutz

Folgende Ausgleichsmaßnahme ist vorzusehen:

- **A_{AFB}1** – Lückenschluss der Gehölzpflanzungen östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf den Flurstücken 815, 816, 817 der Gemarkung Taucha.

In der vorhandenen Baumreihe auf den Flurstücken 815, 816, 817 der Gemarkung Taucha sind die abgängigen Gehölze durch Strauchpflanzungen zu ersetzen. Es sind heimische standortgerechte Gehölze laut Pflanzliste **A_{AFB}1** zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (s. Grünordnerische Festsetzung 6)

Pflanzliste A_{AFB}1

Name (lat.)	Name (deutsch)
- <i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdorn
- <i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder
- <i>Cornus sanguinea</i>	- Blutroter Hartriegel
- <i>Prunus padus</i>	- Gewöhnliche Traubenkirsche
- <i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen

Die Maßnahme **A_{AFB}1** zum Ausgleich bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange ist als Grünordnerische Festsetzung 6 im Bebauungsplan festgesetzt.

7.6 Hinweise im Bebauungsplan

Artenschutz

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich. Die erforderlichen Maßnahmen werden dazu als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt im Durchführungsvertrag. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

V_{AFB}1 – Minimierung der Nutzungszeiten Flutlichtanlage

Im Zeitraum vom 01.06. bis 01.08. eines jeden Jahres unterbleibt der Einsatz der Flutlichtanlage gänzlich.

Begründung

Es wird gewährleistet, dass während der Quartierbildung und v.a. der Wochenstubenzeiten mit der Jungenaufzucht der Fledermäuse im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang August eines jeden Jahres der Einsatz der Flutlichtanlage auf das absolut minimale Maß reduziert wird bzw. gänzlich unterbleibt. Mit Sonnenuntergangszeiten um ca. 20.30 Uhr bis 21.15 Uhr im Laufe des Monats Mai kann der Einsatz der Flutlichtanlage mit Einsetzen der Reproduktionsphase der Fledermäuse bereits unterbleiben und ist dann bis Ende der Reproduktion Ende August nicht erforderlich. Tatsächlich ist ab ca. Mitte April bei einer Sonnenuntergangszeit um etwa 20.00 Uhr bei abendlichem Trainingsbetrieb der Einsatz der Flutlichtanlage kaum mehr erforderlich.

Bei Umsetzung der folgenden beiden Vermeidungsmaßnahmen „VAFB2 – Wahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung“ und „VAFB3 – Schutz vor ungewollter Lichtabstrahlung“ kann die zeitliche Nutzungseinschränkung der Flutlichtanlage erheblich abgemildert werden.

V_{AFB}5 – Wahl naturverträglicher Bauzeiten

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Gebüsch und die anfängliche Baufeldfreimachung finden außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar statt. Falls dies in begründeten Fällen gänzlich oder in Teilen nicht gewährleistet werden kann, ist rechtzeitig eine Ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}6) einzusetzen, welche im Vorfeld ggf. auftretende artenschutzrechtliche Belange prüft und allein nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Baufreigabe erteilen kann.

Begründung

Da nicht auszuschließen ist, dass zu Beginn der Baumaßnahmen Brutvogelarten die bestehenden Gehölzstrukturen im Plangebiet als Bruthabitat in der Brutzeit von Anfang März bis Ende September nutzen, stellt die Maßnahme sicher, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

V_{AFB}6 – Einsetzen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Im Falle von Baumfällungen und Gehölzrodungen oder weitergehender unvorhergesehener Eingriffe während der Brutzeit der Vögel, ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Das gilt gleichlautend ebenso für die Umbaumaßnahmen am Funktionsgebäude. Hier ist vor Baubeginn zu prüfen, ob vom Umbau Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Tiere (Fledermäuse, Vögel) betroffen sind. Die ÖBB erkennt mögliche artenschutzfachliche Konflikte frühzeitig, so dass das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen wird. Außerdem kontrolliert sie die fachgerechte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

Begründung

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zielt auf die Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ab, deren Habitate durch Fällmaßnahmen und Gebäudeumbau oder – rückbau betroffen sein können.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das vorhandene Sport- und Freizeitzentrum an der Kriekauer Straße in Taucha soll weiterhin und dauerhaft betrieben werden und entsprechend dem sich entwickelnden Bedarf gemeinwohlorientiert ausgebaut werden. Die bestehenden Sportanlagen sind entsprechend der Nutzung für verschiedene Sportarten angelegt. Mittlerweile entsprechen die Kapazität und der technische Zustand der zur Verfügung stehenden Funktionsräume weder dem aktuellen noch dem zu erwartenden Bedarf. Es wurden Maßnahmen zum notwendigen Erhalt, zur Modernisierung und zur Neuerrichtung bedarfsgerechter Sportanlagen im Rahmen einer „Sportstättenbilanz“¹⁶ erarbeitet, die vom Stadtrat beschlossen wurde. Der Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum Kriekauer Straße“ wird als Angebotsplanung für die zukünftige Entwicklung aufgestellt. Ziel des Bebauungsplans Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ ist die Erweiterung der Sport- und Freizeitanlage. Alle damit verbundenen Neubauten sollen im angemessenen Umfang erfolgen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes regeln den Erhalt der bestehenden Sportanlagen in der Teilfläche TF 1. Der Neubau von Gebäuden wird nur in den Teilflächen TF 2 (GRZ 0,4) und TF 4 (GRZ 0,8) zulässig. Beide Flächen sind bereits im Bestand teilweise versiegelt. Damit bleiben die Neuversiegelungen für Gebäude auf ein Minimum beschränkt.

Bei der Variantenprüfung des Ausgliederungsantrages¹⁷ zum LSG wurde die sog. „Nullvariante“ geprüft, d. h. der Verzicht auf die Weiterentwicklung der Sportanlage an diesem Standort. Um das Ziel des Bebauungsplans, die Entwicklung der Sportanlage, zu verwirklichen, um dem Bedarf und der Nachfrage nach Sportstätten in Taucha nachzukommen, ist dieser Standort allerdings unverzichtbar. Deshalb wurde die „Nullvariante“ verworfen. Um das Sport- und Freizeitzentrum dauerhaft zu betreiben und entsprechend dem sich entwickelnden Bedarf gemeinwohlorientiert auszubauen und zu betreiben, ist die Weiterentwicklung der Anlage unerlässlich.

Unter Abwägung der Varianten und unter Berücksichtigung des Ziels der Planung sowie der Entwicklung des Sportzentrums, wird die aktuelle Planung für den Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum“ weiter verfolgt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind aufgrund der Planungen durch den Vorhabenträger nicht naheliegend.

8.2 Technische Verfahren/ Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung

Die Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand zum Vorhaben und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, vorliegender Gutachten, der Beteiligung von Ämtern und Behörden (Untere Naturschutzbehör-

¹⁶ Sportstättenbilanz (2016), Fortschreibung (2019), Ergänzung (2021)

¹⁷ Terra IN, Büro für Landschafts- und Umweltplanung, Ausgliederungsantrag LSG „Partheaue-Machern“ zum B-Plan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“, Taucha, 04.09.2024

de, Landratsamt Nordsachsen) sowie der durchgeführten Ortsbegehungen in den Jahren 2025 und 2026 getroffen. Die Informationen zu den vorkommenden Gehölzarten wurden im Rahmen von Ortsbegehungen und aus dem Baumkataster des Vorhabenträgers ermittelt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung umweltbezogener Daten ergaben sich nicht.

Technische Verfahren kamen bei der Umweltprüfung nicht zum Einsatz.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“, die 2003 (in der aktualisierten Fassung vom Mai 2009) vom Sächsischen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) herausgegeben wurde.

Da **keine erheblichen Umweltauswirkungen**, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind, werden keine weiteren Ermittlungen zu den Umweltbelangen erforderlich.

8.3 Monitoringkonzept

Die Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch einen Vertrag, der vor Planreife und Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger abgeschlossen wird.

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfangs des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum, unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. Von grundlegender Bedeutung ist die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden. In eigener Zuständigkeit hat die Stadt Taucha im vorliegenden Fall die Aufgabe, die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Stadtentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist die Feststellung, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich, sowie die **externe Ausgleichsmaßnahme M1** umgesetzt wurde. Solange die Stadt Taucha keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen.

Bezüglich des Artenschutzes ergibt sich mit Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen das Erfordernis des Monitorings für die Maßnahmen **V_{AFB1} - V_{AFB6} und A_{AFB1}**.

9. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

In der nachfolgenden Eingriffsbetrachtung wurde der aktuelle Zustand mit dem zu erwartenden Zustand im Zuge der Planung gegenübergestellt.

Das Planungsgebiet hat eine Gesamtflächengröße von ca. 6,5 ha. Die bestehende versiegelte Fläche für Gebäude, Straßen und Wege umfasst ca. 7.008 m² (11 %). Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird durch Gebäudeneubau und Nebenanlagen eine Versiegelung von maximal 5.835 m² (ca. 9 %) zulässig. Die Planung geht demnach mit der Entsiegelung von be-

stehenden vollversiegelten Verkehrsflächen einher. Zudem werden bebaute und vollversiegelten Flächen des Bestands für die Neuversiegelung genutzt.

Die Anlage neuer Sportanlagen erfordert jedoch Baumfällungen und Gehölzflächenrodungen. Die Realisierung der geplanten Bauvorhaben stellen demnach einen Eingriff nach den Kriterien des § 14 BNatSchG (bzw. § 9 SächsNatSchG) dar.

Dieser Eingriff bedeutet den Verlust aller Bodenfunktionen auf den hinzukommenden vollversiegelten Flächen und den teilweisen Verlust der Bodenfunktionen auf den neu anzulegenden Sportflächen. Damit einher geht eine Zerstörung der Vegetationsdecke vorhandener und potentieller Tier- und Pflanzenlebensräume auf den überplanten Flächen und somit eine Verminderung von Lebensbereichen für die Flora und Fauna, eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch eine zusätzliche Bodenversiegelung und damit der Reduzierung des Wasseraufnahmevermögens sowie eine Erhöhung der Oberflächenabflüsse durch größere Flächenversiegelungen.

Bewertung

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“, die 2003 (in der aktualisierten Fassung vom Mai 2009) vom Sächsischen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) herausgegeben wurde. Die Tabelle zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Biotopwert des Bestands zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist für die Bewertung des Ausgangszustandes zu Grunde zu legen und entspricht:

610.543 Wertpunkten.

Die Bewertung des Planungszustandes mit Umsetzung aller festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes entspricht:

580.138 Wertpunkten.

Der Biotop- und funktionsbezogene Wertverlust (Wertminderung) und das damit ermittelte Kompensationserfordernis beträgt somit insgesamt:

- 30.405 Wertpunkte.

Der funktionsbezogene Ausgleichsbedarf kann nur teilweise innerhalb des Plangebietes realisiert werden. Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, ist die externe Ausgleichsmaßnahme **M1** umzusetzen. Die Herstellung eines strukturreichen Waldrandes auf 1.400 m² Fläche (Maßnahme M1) entspricht:

32.200 Wertpunkten

Unter Anrechnung der externen Ausgleichsmaßnahme wird der Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen. Die Biotopwerte der Planung entsprechen insgesamt:

612.338 Wertpunkten

Fazit

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden insgesamt als mittel eingeschätzt, was zum einen daran liegt, dass die bestehenden Biotope des Plangebietes bereits anthropogen vorgeprägt sind. Die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der Schutzgüter im Plangebiet selbst werden insgesamt als mittel eingestuft, die Auswirkungen der Planung werden ebenfalls als mittel eingestuft. Beeinträchtigungen, die nicht vermieden oder gemindert werden können, werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Der vollwertige Ausgleich und Ersatz kann mit den festgesetzten Maßnahmen erreicht werden.

10. Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“ Stadt Taucha wird die planerische Voraussetzung zur Erweiterung und Modernisierung der Sportanlage und der dazugehörigen Erschließungsanlagen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird das Plangebiet geringfügig umgestaltet. Die geplanten Anlagen auf den zu entwickelnden Flächen sollen zum Zwecke von Sport und Erholung entwickelt werden. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 6,5 ha. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen Entsiegelungen von vollversiegelten Flächen vor.

Der Stellplatzbedarf soll durch entsprechende Stellplätze im Plangebiet abgesichert werden. Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser versickert auf den Grundstücken des Plangebietes. Wasserdurchlässige Beläge innerhalb der Baugebiete begünstigen die Versickerung anfallenden Regenwassers vor Ort. Der vorhandene wertvolle Baumbestand wird weitestgehend erhalten bzw. im Falle einer Fällung oder Abgängigkeit ersetzt. Innerhalb des Bebauungsplanes werden umfangreiche Flächen für den Erhalt der Großbaumbestände mit dichtem Unterwuchs gebunden.

Punktuell werden Baumfällungen und Gehölzrodungen erforderlich. Der Verlust von bestehenden Biotopen stellt einen Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser, Pflanzen und Tiere dar. Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses erfolgte im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL, 2003). Für den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser, Arten und Biotope wird die externe Ausgleichsmaßnahme M1 erforderlich, um die Eingriffe in Arten und Biotope zu kompensieren, die planintern nicht ausgeglichen werden können. Durch die beschriebene Maßnahme wird die Kompensation des vorhabenbedingten Eingriffs vollständig erreicht. Die Defizite an Wertpunkten für den biotopbezogenen Eingriff können durch die zu erzielenden komplexen Aufwertungen ausgeglichen werden.

Es ist eine dem Umfeld und dem Planungsvorhaben angemessene Grün- und Freiflächenausstattung vorgesehen. Grünordnerische und artenschutzrelevante Festsetzungen werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Das Vorhaben wird insgesamt zu keinen erheblich negativen umweltrelevanten Auswirkungen führen, die der Realisierung von vornherein entgegenstehen könnten.

Es bestehen **keine** Anhaltspunkte für eine **Beeinträchtigung** der weiteren Schutzgüter.

Quellen und Literatur

BATTIS, U., KRAUTZBERGER, M., LÖHR, R., Baugesetzbuch BauGB Kommentar, 15. Auflage, München 2022

MITSCHANG, S., Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung, Berliner Schriften zur Stadt- und Regionalplanung, 1. Auflage, Baden-Baden, 2022

DAAB, K., TOLKMIT, S., Update im Städtebaurecht, Fortbildungsveranstaltung der Akademie der Architektenkammer Sachsen, Leipzig 2019

ELLENBERG, H., LEUSCHNER, C., Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2010

ERNST, W., ZINKAHN, W., BIELENBERG, W., KRAUTZBERGER, M., Baugesetzbuch BauGB Kommentar, 151. Aufl., München 2023

FICKERT, H. C., FIESELER, H., Baunutzungsverordnung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 14. Auflage, Stuttgart 2023

HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R., Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage, Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg 2010

ROTHMALER, W. et al., Exkursionsflora von Deutschland, 22. Auflage, Springer Verlag, Berlin 2021

SCHWIER, V., Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2022

STÜER, B., Der Bebauungsplan, Städtebaurecht in der Praxis, Verlag C.H. Beck, München 2022

Anlage 1 - Biotoptypenkartierung



LEGENDE

	Gebäude (11.06.110)
	Straße, Weg, Fläche versiegelt (11.04.100)
	befestigte Fläche, Asphalt (11.04.150)
	Stellplätze, Pflaster, teilversiegelte Flächen (11.04.200)
	Anderweitige Abstandsflächen, gestaltet (11.03.930)
	Sportplatz (11.03.310)
	intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte (06.03.210)
	sonstige Grünanlage, Verkehrsgrün (11.03.200)
	Sonstige flächige Gehölzpflanzung (Gebüsch) mit über- wiegend gebietsheimischen Straucharten (Laubgehölze) (02.02.520)
	Baumgruppen (02.02.430)
	Baumreihe (02.02.410)
	Einzelbäume (02.02.430)
	Fällung, Rodung

Anlage 2 – Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Ermittlung des Kompensationsbedarfs				
Bewertung Ausgangszustand				
Naturhaushalt - Bewertung allgemeine Lebensraumfunktion (Biotoptypen)				
Biotoptyp		GBF	BW	BFB (GBF*BW)
BTC ⁷⁸	BTB			
		[m²]	[WP/m²]	[WP]
	<u>Bestand</u>			
02.02.410	Baumreihe	462	25	11.550
02.02.430	Baumgruppe	7.482	25	187.058
02.02.430	Einzelbaum	228	25	5.700
02.02.520	Sonstige flächige Gehölzpflanzung (Gebüsch) mit über wiegend gebietsheimischen Straucharten (Laubgehölze)	2.531	18	45.554
11.03.200	sonstige Grünanlage, Verkehrsgrün	1.045	10	10.450
06.03.210	intensiv genutzte Mähwiese frischer Standorte	11.686	8	93.488
11.03.930	Anderweitige Abstandsfläche, gestaltet	6.323	8	50.584
11.03.310	Sportplatz	28.451	7	199.160
11.04.200	Parkplatz, Stellplätze	2.662	0	0
11.04.100	Sonstiger befestigter Weg, Zufahrt Hundesport	1.983	0	0
11.04.150	Sonstige befestigte Fläche, Asphaltfläche	517	0	0
11.04.151	Sonstiger befestigter Weg, Radweg	475	0	0
11.06.110	Gebäude	1.371	0	0
	<u>Externe Ausgleichsfläche, (Flstk. 47/15, Gemarkung Döbitz)</u>			
10.01.200	Acker, intensiv genutzt	1.400	5	7.000
Summe		65.217	Summe A1	610.543

Bewertung Planungszustand				
Naturhaushalt - Bewertung allgemeine Lebensraumfunktion (Biotoptypen)				
Biotoptyp		GBF	PW	BFB (GBF*PW)
BTC ⁷⁸	BTB			
		[m²]	[WP/m²]	[WP]
	<u>Planung</u>			
	<u>Maßnahmenfläche, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u>	9.882		
02.02.520	<u>davon: sonstige flächige Gehölzpflanzung (Gebüsch) mit überwiegend gebietsheimischen Straucharten (Laubgehölze), (Erhalt)</u>	1.665	18	29.970
11.03.200	<u>davon: sonstige Grünanlage, Verkehrsgrün, (Erhalt)</u>	911	10	9.110
02.02.430	<u>davon: Baumgruppen (Erhalt)</u>	6.844	25	171.109
02.02.410	<u>davon: Baumreihe, Kriekauer Straße (Erhalt)</u>	462	25	11.548
11.03.930	Grünflächen, anderweitige Abstandsfläche, gestaltet	11.906	8	95.248
11.03.310	Erhalt Sportplatz Bestand	22.870	7	160.089
11.03.310	Planung Sportplatz TF 3	5.918	7	41.426
11.03.310	Planung Sportplatz TF 5	8.806	7	61.639
11.04.100	Erhalt befestigte Fläche Bestand, Stellplätze, Radweg	3.137	0	0
11.04.100	Sonstiger befestigter Weg, Zufahrt, Stellplätze TF 3,4,5	1.046	0	0
11.06.110	Versiegelung Gebäude u. Nebenanlagen TF 2	474	0	0
11.06.110	Versiegelung Gebäude u. Nebenanlagen TF 4	1.178	0	0
	<u>Externe Ausgleichsfläche, (Flstk. 47/15, Gemarkung Döbitz)</u>			
07.03.200	Struktureicher Waldrand	1.400	23	32.200

										Summe	65.217	Summe P1	612.338
												Summe B1	1.795
([Summe A1] – [Summe P1]) Kompensationsbedarf Naturhaushalt (B1) ⁸¹													

Anlage 3 – Maßnahmenblatt M1

MASSNAHMENBLATT	
Beschreibung des Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 69 „Sport- und Freizeitzentrum, Kriekauer Straße“, Stadt Taucha	Maßnahmennummer: M1 (M = Ausgleichsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: Stadt Taucha, Gemarkung Döbitz, Flurstück 47/15	Flächengröße: 1.400 m ²
	
Ausgangsbiotop/-zustand (Biotoptypencode) Acker, intensiv genutzt (10.01.200)	Zielbiotop/-maßnahme (Biotoptypencode) Strukturreicher Waldrand (07.03.200)
Beschreibung/ Maßnahmenziel Die Maßnahme umfasst die Anlage eines strukturreichen Waldsaumes mit heimischen standortgerechten Gehölzen. Es erfolgt auf eine Fläche von 1.400 m² auf Flurstück 47/15 der Gemarkung Döbitz eine Pflanzung, die sich an den vorhandenen hohen Baumbestand des angrenzenden Waldgrundstücks auf Flurstück 266, Gemarkung Döbitz angliedert. Es ist ein Saum aus standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung laut der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist in Buchten anzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme im direkten Anschluss an einen bestehenden Laubwald eignet sich als Ausgleichsmaßnahme, da sie den ökologischen Wert des Waldrandbereichs steigert, den Übergang zum Offenland strukturiert und die Biodiversität am gewählten Standort erhöht. Ziel ist die Waldrandaufwertung, die Bruthabitate für Vögel sowie Lebensraum für Insekten bietet. Die Waldrandanlage in Buchten ermöglicht ausgewogenen Licht- und Wärmeeintrag. Durch die Strukturierung des Waldrandes wird der Übergang von der Waldfläche zum Offenland funktional verbessert. Die Maßnahme stellt eine Biotopwertsteigerung der jetzigen Biotopausstattung dar und ist geeignet, den entsprechenden Kompensationsbedarf abzudecken. Die Beibehaltung und Verbesserung des Biotopzustandes führt zu einer Zunahme der Lebensraumqualität für die Fauna und Flora und trägt zur Erhöhung der Biotopvielfalt bei.	

Beschreibung der Art und Ausführung der Maßnahmen

Art der Maßnahme:

- Pflanzung eines strukturreiches Waldsaumes

Ausführung:

- der Waldrand ist unregelmäßig und buchtig zu gestalten, lineare Strukturen sind zu vermeiden
- der Saum ist etwa 10 bis 15 Meter breit anzulegen
- in Angliederung an die bestehende Waldfläche sind höhere Bäume 2. Ordnung zu pflanzen
- daran schließt sich ein Strauchmantel an
- außen zum Offenland werden niedrige Sträucher gepflanzt
- die Pflanzung erfolgt im Pflanzverband in kleinen Gruppen von 5 Pflanzen je 4 m²
- Pflanzzeit: die wurzelnackten Pflanzen werden im Frühjahr oder Herbst gesetzt
- Verbisschutzzäune oder Einzelschutzhüllen sind anzubringen
- Krautsaum: am Rand zum Offenland ist ein 1 Meter breiter Streifen der Sukzession zu überlassen, der sich Krautsaum entwickelt

Beschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Etablierungsphase (Jahr 1–3):

- junge Gehölze sind gegen Konkurrenz und Trockenheit zu schützen
- Begleitwuchsregulierung: 2 x pro Jahr ist das Gras um die Neupflanzung zu mähen
- Wässerung: bei extremer Trockenheit ist im 1. Jahr die Wässerung erforderlich
- Verbisschutz: Zäune oder Einzelschutzhüllen (Wuchshüllen) sind auf Standfestigkeit zu prüfen

2. Entwicklungsphase (ab Jahr 5–10)

- Strukturgestaltung nach Etablierung der Pflanzen
- Lückenerhalt: wenn der Saum zu dicht wird, sind einzelne Gehölze zu entfernen, um Lichtschächte für den Krautsaum zu schaffen
- auf den Stock setzen: schnellwüchsige Sträucher (z. B. Hasel) sind alle 5 Jahre zurückzuschneiden, um den buschigen Wiederaustrieb von unten zu fördern und das „Verkahlen“ zu verhindern

3. Dauerhafte Pflege des Krautsaums

- Staffelmahd: alle 2 Jahre sind Abschnitte im Wechsel zu mähen
- Abräumen: das Mähgut ist zu entfernen um den Boden abzumagern